

**AB**

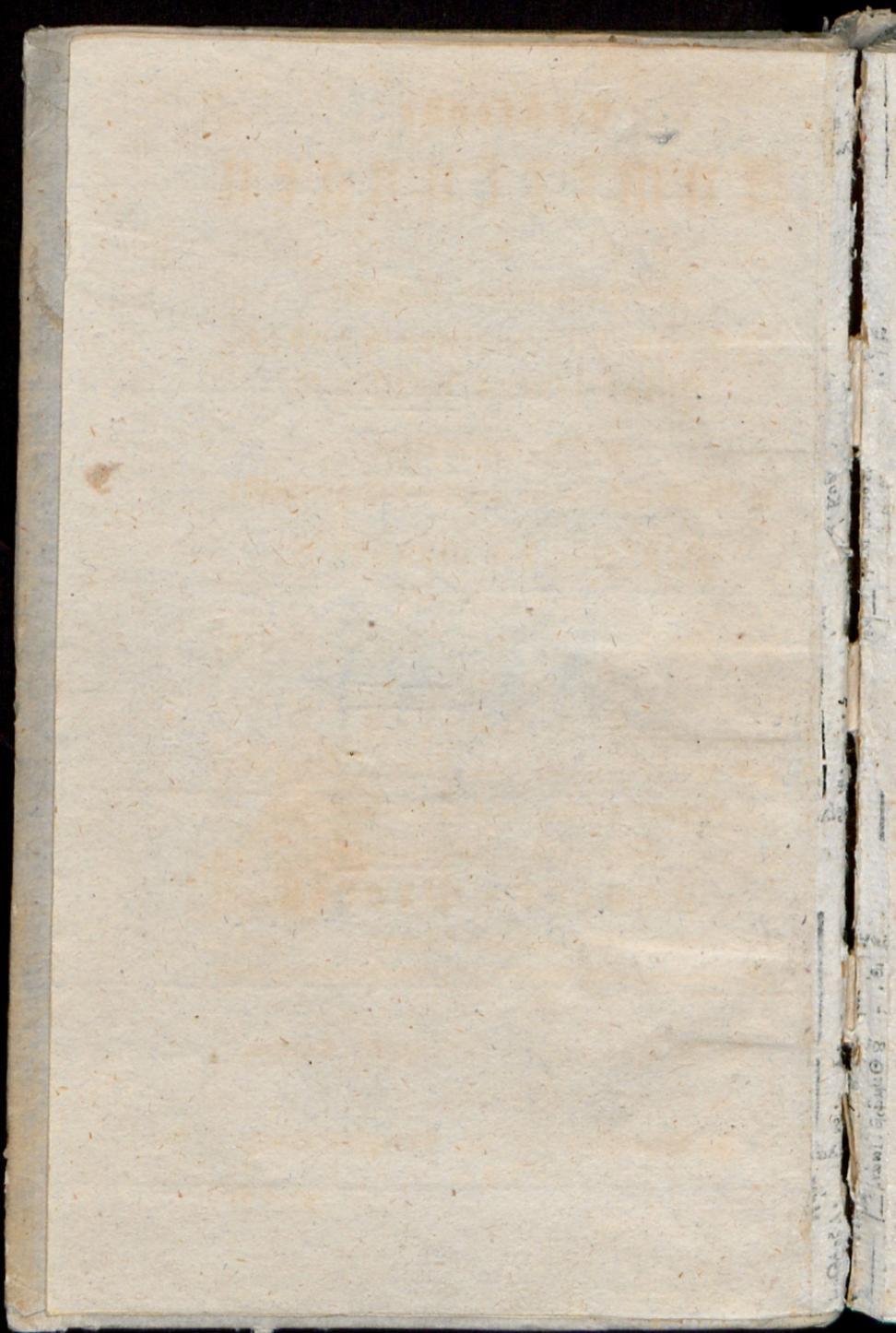
131868

oo  
~~7~~ h

~~3971~~

~~17. 32.~~





Prüfende  
**Anmerkungen**

zu

der Herzliebsten Schrift:

Ist ein allgemeiner Landes-  
Katechismus nöthig &c.

nebst der Gebhardt'schen

in Berlin noch immer verpönten Gegenschrift:

Prüfung der Gründe &c.

ganz abgedruckt

und ebenfalls mit Anmerkungen versehen;  
und endlich

ein Auszug

aus den darüber bei dem Königl. Preussischen  
Kammergericht, in dem merkwürdigen

Ungerisch = Zöllnerschen

**Censur = Proceß**

verhandelten Acten.

---

Minteln,

In der Expedition der Theologischen Annalen.

Leipzig,

In Commission bey Joh. Ambrosius Barth.

1792.

(Pr. 6 Gr.)



AB: 131868

240,

Unter die vielen gemeinnützigen Anstalten,  
mit welchen man sich im Königlich Preussischen  
Ministerio, unter Friedrich Wilhelms Regie-  
rung beschäftigt hat, gehörte seit dem Anfange  
des Jahres 1789 die landesväterliche Absicht,  
den Unterthanen, in den gesammten Preussis-  
schen Staaten, nach ihren verschiedenen Confes-  
sionen einen gemeinschaftlichen Landeskatechis-  
mus in die Hände zu geben, wonach ihre Ju-  
gend unterrichtet und an jedem Orte auf eine  
conforme Weise, den Weg zum Himmel gesü-  
ret werden sollte. Die Lutheraner sollten sich  
dieser Wohlthat zuerst zu erfreuen haben.  
Man gieng auch im Anfange mit dieser Sa-  
che sehr bedachtsam zu Werk, und schickte den  
dazu ausdrücklich entworfenen Katechismus an  
die theologische Facultät zu Halle, mit der  
Anfrage:

U

„Ob

„Ob derselbe, (der den Titel führte: Erste Gründe der christlichen Lehre;) nichts gegen die Orthodoxie in der Lutherschen Kirche enthalte, und folglich bei allen Lutherschen Gemeinden in den gesammten Preussischen Staaten zum Unterricht der Jugend im Christenthum bestimmet und eingeführt werden könnte?“

Ob man nun gleich dieser hochwürdigem Facultät nur acht Tage Zeit gab, diese Frage, von der doch gewissermaassen das Wohl und das Wehe ganzer Millionen Menschen abhieng; zu beantworten; so erfolgte doch binnen dieser Zeit von ihr eine nach ihrer Lage und nach den obwaltenden Umständen freimüthige und gründliche Antwort, die man nebst den Beilagen in der 5. und 6ten Woche der theologischen Annalen von 1790 abgedruckt findet. Sie setzte darinn mit Recht zuvörderst fest, daß, nach der Geschichte und der Praxis der Lutherschen Kirche, der Begriff von Orthodoxie in derselben, niemals weder überhaupt, noch in Absicht besonderer Lehrsätze, einmüthig und allgemein bestimmt gewesen

sen

sen sey, so daß, wenn ein Lehrsaß nicht ausdrücklich und klar in der heil. Schrift stehet, man alsdenn mit Einstimmung aller, die sich zur Lutherschen Kirche bekennen, sagen könne: wer dies und das nicht behauptet, oder dem und dem widerspricht, kann nicht für ein Glied der evang. lutherschen Kirche erkannt werden. — Da nun auch die symbolischen Bücher unserer Kirche nur als ein Versuch sind entworfen, und eingeführet worden, wie nach den Einsichten damaliger gelehrter Theologen unserer Kirche, damalige gelehrte Streitigkeiten über den christlichen Lehrbegrif, auf eine gelehrte Art können beigelegt, die auf menschliche Satzungen in der römischen Kirche gegründete Irrthümer und Mißbräuche gehoben, und die von jener Kirche der unsrigen beigemessenen Heterodoxien abgelehnt werden; so glaubte die Facultät, daß der ihr vorgelegte Katechismus nach dem bloßen Buchstaben der symbolischen Bücher, und nach dem, was in vielen unserer Kirche und bei vielen Lehrern derselben für Orthodoxie gehalten werde, in einigen Stellen nicht übereinstimme, wovon sie in der ersten Beilage einige Beispiele anführte. Hingegen gab sie auf der

bern Seite zu, daß dieser Katechismus keine dem Geiste der symbolischen Bücher zu widerlaufende Sätze enthalte.

Die andere Frage: ob dieses Buch bey allen lutherschen Gemeinden in den Preussischen Staaten zum Unterricht der Jugend im Christenthum eingeführt werden könne, verneinte die Facultät: weil in demselben die Beweisgründe und Stellen der heil. Schrift oft nicht mit genugsamer Ueberlegung gewählt, weil darin zu dem, was die heil. Schrift wirklich lehret, Zusätze gemacht wären, weil manche Aeusserungen falsche, wenigstens zweideutige und der Besserung und Gemüthsruhe des Menschen nachtheilige Begriffe nothwendig erregten, auch ausserdem noch die gebrauchte Methode alles erschwerete. Hievon hat sie in der zweiten Anlage hinlängliche und überzeugende Beispiele angegeben. So wie das Vorhaben, einen Landes-katechismus in den Preussischen Staaten zuerst bei allen lutherschen Gemeinden einzuführen, denn die Reformirten sollten erst nachher dieses Glück's theilhaftig werden, bekannt wurde, so spannte sich die Aufmerksamkeit darauf immer mehr und mehr, und man sieng schon an, vor der

Er=

Erscheinung dieses Lehrbuchs, so wohl über die Möglichkeit eines solchen überhaupt, als über die Zweckmäßigkeit des entworfenen pro und contra schriftlich zu streiten; als unerwartet das der theol. Facultät zu Halle vorgelegete Lehrbuch mit den meisten von der Facultät getadelten Fehlern öffentlich erschien.

Unter dem 19ten Jan. 1790 hatte der König den Befehl zur allgemeinen Einführung dieses Lehrbuchs unterschrieben, und unter dem 27ten Jan. wurde dieser Befehl an alle Consistoria ausgefertigt; das Gutachten der Facultät aber war schon unter dem 11ten April 1789 eingefordert worden. Man hätte also hinlängliche Zeit gehabt, die von ihr angezeigte Fehler zu verbessern, oder einen andern Katechismus ausarbeiten zu lassen, wenn man doch die einmal gefasste heilsame Absicht, einen Landeskatechismus einzuführen, nicht schwinden lassen wollte. Allein es wurde nur in wenigen Nebenstücken auf die Erinnerungen der hallischen Theologen Rücksicht genommen, und da der Katechismus nun öffentlich erschien, so sah man bald in den Preussischen Staaten selbst, und außerhalb denselben, daß er gar nicht so beschaffen

war, um das Gute stiften zu können, das man von ihm erwartete. Die Haupteigenschaften eines guten Lehrbuchs, das zum Unterricht in der Religionslehre für die Jugend bestimmt seyn soll, mangelten ihm gänzlich. Und da diese ihm fehlten, so konnte er noch viel weniger auf die allgemeine Brauchbarkeit eines Landeskatechismus eines großen Staates, wozu noch viel mehreres, wie das hier folgende zeigt, erfordert wird, Anspruch machen.

Die Haupteigenschaften eines Katechismus überhaupt sind, wie ganz richtig in der von mehreren, und zum Theil auch in diesem Fache praktisch arbeitenden Gelehrten, verfaßten Rezension dieses Lehrbuchs in den theologischen Annalen 1790. B. 13 und 14. bemerkt wurde, 1) daß er nichts enthalte, das keinen Einfluß auf die Tugend und Glückseligkeit der Menschen hat, oder wohl gar unrichtig ist, oder wenigstens irrige Begriffe erzeugen könnte; daß 2) keine Lehren ausgelassen werden, die zur Beförderung wahrer Tugend, und der nur dadurch zu bewirkenden Menschenbeglückung nöthig sind; daß er 3) durchaus deutlich, für jeden faßlich, und mit steter Anwendung auf die Fähigkeiten

und

7

und Bedürfnisse des Lehrlings abgefaßt sey; daß  
ferner 4) die darin enthaltenen Wahrheiten so ge-  
ordnet seyn müssen, daß die Eine die Einsicht  
der andern erleichtere, und alle unnöthige Wie-  
derholungen vermieden werden; und daß endlich,  
was ich noch für das wichtigste halten, 5) im-  
mer nur solche Beweisstellen der heil. Schrift  
ausgewählt werden, die den zu beweisenden Satz  
wirklich und doch so kurz und deutlich enthalten,  
als möglich ist; und daß 6) die unnütze und be-  
schwerliche Häufung derselben vermieden wer-  
den müsse. — Von allen diesen Eigenschaften hat-  
te nun jener Katechismus keine einzige. Er ent-  
hielt eine Menge unnützer und überflüssiger Sätze,  
die nur dem eigentlichen gelehrten Theologen,  
der Geschichte wegen, unentbehrlich sind; man  
fand darin vieles Unrichtige, oder auf Irr-  
thum führende; dagegen waren wichtige Lehren  
der christlichen Religion ausgelassen, die doch  
zur Tugend und zur Beglückung der Menschen,  
zu wissen und zu beobachten nöthig sind; Deut-  
lichkeit und Faßlichkeit fehlten fast gänzlich;  
die Ordnung war übel gewählt, und verursach-  
te manche Wiederholungen; und endlich war  
ein grosser Theil der Beweisstellen nichts we-

niger als für den Satz beweisend, unter dem sie standen. Noch mehrere Fehler dieses Lehrbuchs sind mit den nöthigen Zeugnissen aus dem Buche selbst, in der angeführten Recension angezeigt worden, worauf ich mich hier der Kürze wegen beziehe.

Unterdessen gab der Herr Inspector Herzlieb in Züllichau eine Schrift heraus unter dem Titel: Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig? und wie müßte er beschaffen seyn? Züllichau bey N. S. Frommanns Erben 1790. 92 S. 8.

Diese Abhandlung war zuerst zu einer Vorrede zur praktischen Erklärung des neuen in den Königlich Preussischen Landen einzuführenden Landes-Katechismus für Prediger und Schullehrer bestimmt. Weil aber der Katechismus zurückgenommen wurde, so erschien auch die Erklärung desselben, die er freilich herzlich nöthig gehabt hätte, nicht; diese Abhandlung aber wurde besonders abgedruckt. Sie verdiente dies auch in jeder Rücksicht gewiß; denn sie sagt in einem freimüthigen, bescheidenen Tone, viele Wahrheiten, die recht sehr beherzigt zu werden verdienen. Da sie nun, wie ich in der Folge meinen Lesern erzähle

zählen werde, zu einem in der That äusserst merkwürdigen Vorfall Gelegenheit gegeben hat; so will ich hier einen Auszug aus derselben mittheilen, und dies um so viel mehr, da ich, ungeachtet des vielen Guten, das ich darin gefunden haben, doch in der Hauptsache anders, als der Herr Verfasser denke. Meine von ihm abweichende Gedanken werden in den Noten zu finden seyn.

Gleich Anfangs bemerkt der Verf. „Die Frage: Ist ein allgemeiner Landes-Katechismus nöthig und nützlich? sey schon sonst wohl in Anregung gebracht worden, aber gewiß nie mit grösserem und lebhafterem Interesse als jetzt, da die Nachricht von einem in den Preussischen Landen einzuführenden Lehrbuche der Religion dazu eine so nahe, so dringende Veranlassung gegeben hat. Wenn auf der einen Seite die Freiheit im Urtheilen über Religionsmeinungen, und auf der andern Seite die eben daraus entstehende Verschiedenheit der Meinungen selbst sich jetzt mehr als jemals betroffen fühlen muß, wenn eine allgemeine Norm des Denkens und Sprechens geboten wird, so läßt es sich sehr

natürlich erwarten, daß man sich in unsern Tagen mit einer gewissen Hefigkeit in das Für und Wider bey Untersuchung dieser ganzen Sache einlassen werde.“

Es war in der That einem theilnehmenden Beobachter des menschlichen Denkens ein lehrreiches und angenehmes Schauspiel, mehrere Menschen mit ganz verschiedenem Interesse über diese Frage, und über alles das, was damit zusammen hängt, streiten zu sehen; und unter die lehrreichsten Schriften, welche bei dieser Gelegenheit erschienen, gehört ohne Zweifel die vor uns liegende. —

Der Herr Verfasser erkläret ferner in der Einleitung, daß er in dieser Schrift nicht über den damals in den Preussischen Staaten erschienenen und gleich darauf wieder zurückgenommenen Landes-Katechismus, sondern über die Nützlichkeit eines allgemein einzuführenden Katechismus überhaupt habe schreiben wollen. Ihm sey nichts verhaßter, als die schriftstellerische Denomisterey gegen öffentliche Veranstaltungen und Landesbefehle, und wenn dies sogar bei Veranstaltungen geschieht, die Beziehung  
auf

auf Religion haben, so müßte sich dagegen das Gefühl eines jeden um so mehr empfinden, je werther ihm selbst die Sache der Religion sey. Ich glaube ebenfalls, daß es sehr unflug, und dem Respective, den man dem Landesfürsten schuldig ist, zuwider würde gehandelt seyn, wenn man als Schriftsteller gegen öffentliche Veranstaltungen, und schon wirklich ergangene Landesordnungen zu Felde ziehen wollte. Ist aber nur bloß die Rede von noch zumachenden Verordnungen, welche die Sache der Religion betreffen; so dürfen doch wohl die Diener derselben, welche sich ihr ganzes Leben hindurch damit beschäftigt haben, und denen man daher in diesem Stücke mehrere und richtigere Kenntnisse, als den bloßen Laien zutrauen darf, darüber bescheiden urtheilen und ihre mit Gründen unterstützte Meinung sagen? — Und dies um so viel mehr, wenn man bedenkt, daß in einem etwas großen Staate, der sehr zerstreute Provinzen hat, eine Einrichtung in Religionsfachen am allerwenigsten ganz gleichförmig seyn dürfte.

An dem einen Orte, oder in der einen Provinz herrscht immer mehr Aberglauben, als  
in

in der andern; in der einen sind seit langer Zeit die Kinder besser unterrichtet, und also vernünftiger Einsichten verbreitet und allgemeiner geworden, als in der andern. Eine Provinz hat vor der andern mehrere Freiheiten sich erhalten, welches auch auf den sittlichen Charakter des Volkes einen grossen Einfluß hat. Nicht weniger müssen hier die so verschiedenen herrschenden Vorurtheile, und der grössere oder geringere Wohlstand der Unterthanen mit in Anschlag gebracht werden. Die Nachbarschaft dieser oder jener angrenzenden Lande, die verschiedenen Gewerbe, die Sitten Gebräuche und Gewohnheiten, der Umgang mit andern Religionsverwandten, und noch viele andere Dinge tragen ungemein viel dazu bei, daß vorzüglich in Sachen, die Bezug auf die Religion haben, eine Provinz nicht wie die andere behandelt werden darf. Es können daher dergleichen Einrichtungen in der einen Provinz sehr zweckmässig seyn, die in der andern ganz und gar nicht anwendbar sind. Sind sie dies nicht, so werden nur die Gewissen der Menschen dadurch beschwert, und

es

es entstehet mehr als ein Uebel daraus. Wenigstens wird dadurch immer der sittliche Charakter des Volkes verschlimmert, und eine Gleichgültigkeit gegen die Religion überhaupt oder Heuchelei erzeugt. Diesem Uebel nun vorzubeugen ist für jeden Pflicht, der Kenntnisse und schickliche Gelegenheit dazu hat.

Aus dem bisher gesagten erhellet nun schon die Schädlichkeit eines LandesKatechismus im Allgemeinen. Unser Herr Verf. wirft S. 11. die Frage auf: ist ein LandesKatechismus nöthig? und antwortet zuerst darauf: „Nein, sobald alle Prediger und Schullehrer das wären, was sie seyn sollten. Und ich glaube, bey dieser Voraussetzung, mit Recht diese Frage verneinen zu können. Man denke sich nur Männer, die, sobald sie sich dem Studium der Theologie widmeten, mit dem gewissenhaftesten Eifer darnach hinstrebten, die Wahrheit zu finden, die alle ihre Kräfte aufboten, um mit ihrer Religion so ganz vertraut bekannt zu werden, die ihren Verstand mit Welt- Menschen- und Religionskenntnissen bereicherten, ihn dadurch aufklärten, und zugleich die

Wit-

Bildung ihres eigenen Herzens nicht verabsäumten, man denke, sage ich, sich solche Männer als Lehrer der Jugend, als Lehrer der Religion. Durchdrungen von dem hohen Werth der Religion, deren Segnungen sie an sich selbst so oft empfunden haben, und voll Liebe für die Jugend wird ihnen nichts angelegentlicher seyn, als ihren Lehrlingen das so recht wichtig zu machen, was ihnen selbst das wichtigste ist. Sie lieben die Wahrheit als Wahrheit, haben ihr jede ihrer glücklichsten Stunden geheiligt und aufgeopfert, haben mit Zweifelgerungen, sie mühsam bekämpft, fühlen sich nun so glücklich im Besiz der mühsam errungenen Wahrheit, wärmen und erquicken sich nun an dem ihnen aufgegangenen Lichte; werden sie nun nicht mit Wärme, mit Interesse, das sich auch andern mittheilt, diese ihnen so theure Wahrheit vortragen? Sie haben die Religion für ihr eigenes Herz, für ihre eigene Beruhigung, für die Weisheit des Lebens studiret, haben frühzeitig gelernt, menschliche Zusätze von dem, was die Bibel eigentlich lehrt, zu sondern, das wenige Praktische, was in den sonst mit so vielem

lem Eifer, mit so irreligiöser Hitze verfochtenen Dogmen liegt, einzusehen, haben es an sich selbst erfahren, wie leicht der Uebergang zum Irrthum, und wie schwer es im Gegentheile sey, sich von demselben wieder los zu winden, wie das, was ihnen sonst ewige Wahrheit zu seyn schien, es ihnen jetzt nicht mehr ist, wie unschädlich bey sonst redlichem Herzen gewisse Glaubenssätze, die andern wichtig scheinen, gewesen und noch sind: werden sie also nicht mit der größten Weisheit beim Unterrichte in der Religion verfahren? werden sie die Gewissen nicht schonen? werden sie die Vorurtheile selbst, die zu fest eingewurzelt sind, als daß sie sogleich könnten ausgerottet werden, nicht so zu behandeln wissen, daß sie dem praktischen Christenthum nicht nur nicht schaden, sondern vielmehr zu Hülfe kommen? und endlich, werden sie nicht vorzüglich dieses Praktische lehren, wichtig machen, und darauf ihre Untergebenen als auf die Hauptsache hinleiten? \*)

Weil

- 
- a) Da ich einen solchen Katechismus, und wenn es auch der beste wäre, in einem etwas grossen Staate  
aus

Weil aber nur der kleinere Theil der Prediger und Schullehrer das ist, was sie seyn sollten; so hält der Verf. dafür, daß man es also dem größern Theile derselben nicht unbedingt überlassen könne, zu lehren, was sie wollen. Er

theil:

---

aus den schon oben im allgemeinen vorgetragenen Gründen, für schädlich halte, so bin ich auch hier, da unser Herr Verf. unter einer Bedingung die Frage verneint, aus den von ihm angeführten Gründen, seiner Meinung. Wahrheitsliebende, verständige, gelehrte Prediger und Schullehrer haben für sich eigentlich gar keinen Katechismus nöthig. Sie werden schon selbst sich einen Leitfaden, der ihrem Ideengange am angemessensten ist, entwerfen, und sich desselben bei dem Unterrichte der Jugend bedienen. Da aber die Jugend nicht wohl eines Lehrbuchs zur Wiederholung des Unterrichts und zur Erinnerung an das, was der Lehrer vorgetragen hat, entbehren kann, so ist dazu fast der an jedem Orte eingeführte Katechismus hinreichend, da die eben beschriebenen Lehrer seine Fehler und Mängel zu verbessern wissen und dies freimüthiger thun können, als wenn sie einen von der Obrigkeit eben eingeführten Landeskatechismus, der doch auch immer noch seine

Feh-

theilet diese Lehrer in verschiedene Classen ein<sup>b)</sup>. In der ersten Classe erblicken wir die, welche zu gelehrt sind, um gerade das zu lehren, was ihre Jugend nöthig hat. Sie reden die Sprache des Systems und martern die Jugend mit allen den Lehrmeinungen, die nur dem Systematischer wichtig seyn können.

Durch diese wird freilich grosser Schaden gestiftet, indem ihre Zuhörer zum Theil glauben, die Religion bestehe in Lehrmeinungen,  
oder

---

Fehler haben wird, vor sich hätten. Ist aber der an einem Orte eingeführte Katechismus ganz unbrauchbar, so überlasse man es solchen Predigern und Schullehrern, darin für ihr Locale eine Abänderung zu treffen, da es durchaus nicht nöthig ist, daß alle Gemeinden eines Landes einen und eben denselben Katechismus haben.

b) Bei jeder Klasse werde ich zeigen, daß für keine derselben ein Landeskatechismus sehr erspriessliche Dienste leisten werde, und daß es den Lehrern doch immer überlassen bleibe, zu lehren, was sie wollen.

oder sie für ein Gemisch unverständlicher Sätze halten werden. c)

Die Zweite Classe nehmen die Lehrer ein, die nicht gelehrt genug sind. Es fehlt ihnen an Talent, nicht nur die Religion gehörig kennen zu lernen, sondern auch sie andern praktisch vorzutragen; an Talent, die Jugend und überhaupt den Menschen zu studiren, und das zu sagen, was gesagt werden muß. Andern fehlt es an dem Willen und der Lust, sich gehörig mit dem Allen bekannt zu machen<sup>d</sup>).

Ende

- c) Ein Landeskatechismus wird, wie ich glaube, bei solchen Lehrern nur noch größern Schaden anrichten; höchst erwünscht wird es ihnen seyn, ihre Gelehrsamkeit nunmehr auf einer andern Seite zeigen zu können. Sie werden gewiß alle die trockenen bloß dogmatischen Sätze, die, wie aber zu hoffen steht, aus den künftigen Lehrbüchern wegleiben werden, in ihren Unterricht auf das neue verweben, und gerade diese jetzt, da sie nur gleichsam ihr Eigenthum geworden sind, als die wichtigsten vorstellen, und die in dem Buche enthaltene viel wichtigere Lehren nur kurz berühren.
- d) Solche Lehrer geben alles, was sie in ihrem Lehrbuche finden, gerade so ihren Schülern wie
- der

Endlich gehören zur dritten Classe, die gar keinen Begriff haben von den Bedürfnissen der Menschheit, und von ihrem Beruf, die Jugend zu guten und glücklichen Bürgern der Welt und des Himmels durch Religion zu bilden, die alles, und so auch die Religion, mit Leichtsinne behandeln. Der Hang, die Mode mit zu machen, die Begierde sich durch irgend etwas auszuzeichnen, die früh erworbene Fertigkeit, über alles zu raisonniren, was sie halb oder gar nicht verstehen, die lockenden Namen denkender aufgeklärter, fesselfreyer Männer, veranlassen sie, jede Meinung um so lieber zu ergreifen, je neuerer und paradoxer sie ist, ohne zu prüfen, oder auch nur prüfen zu wollen, ob sie gegründet sey oder nicht, ohne sich darum zu bekümmern, ob ihre Untergebenen

B 2

die

der, wie es da stehet. Es wird also auch bei ihnen ein Landeskatechismus den gehofften Nutzen nicht stiften, weil sie weder ab- noch zuzutun wissen, nicht daran denken, daß nicht alles, was in dem Katechismus stehet, für alle gehört, und nie die jedesmalige Bedürfnisse ihrer Zuhörer bei ihrem Unterrichte vor Augen haben.

diese Wahrheit, gesetzt, daß sie es sey, ertragen können, ob das sie nicht verwirren werde? So wie das hie und da auf den Kanzeln geschieht, so geschieht es noch öfter auf dem Katheder und in den Lehrstuben, da hier noch weniger Einschränkungen im Reden Statt finden. Verwirrung, Leichtsinn, Unglaube muß die Folge von dem allen seyn. <sup>e)</sup>

Hierauf wirft unser Verfasser einen Blick auf unser Zeitalter, das er zwar aufgeklärter, als irgend ein anderes, aber auch sinnlicher, zweiseltüchtiger und leichtsinniger, als irgend ein anderes findet. Gleichgültigkeit gegen das Christenthum, glaubt er, zeichnete es vorzüglich aus. <sup>f)</sup>

Der

---

e) Ein Landeskatechismus wird gewiß den Leichtsinn dieser Leute nicht heilen. Sie werden deswegen nicht mehr als vorher auf die Bedürfnisse ihrer Lehrlinge Rücksicht nehmen, da sie ihnen einmal nicht am Herzen liegen.

f) Ich will hier zwar nicht im Ganzen widersprechen, bemerke aber doch, daß das ächte Christenthum, nach welchem der Vater im Geiste und in der Wahrheit angebetet wird, überall  
noch

Der Herr Verf. schließet ferner daraus, daß es einem Staate nicht gleichgültig seyn könnte, was seine künftige Bürger über Religion denken; mit welchen Grundsätzen sie Aemter und bürgerliche Geschäfte verwalten, und wie die Lehrer derselben sie durch Religions-Unterricht dazu vorbereiten und geschickt machen,

B 3

auf

noch viele Verehrer findet, und dieser immer mehrere finden wird, je weniger man es in Formeln und Lehrmeinungen setzt. Ich bin also ganz mit dem Verf. einverstanden, wenn er darauf aufmerksam macht, daß die Lehrbücher der Religion, die in unsern Zeiten an den meisten Orten noch gebräuchlich sind, die Gleichgültigkeit gegen die Religion noch allgemeiner zu machen im Stande sind. Freilich müßten diese Bücher nach und nach mit bessern, deren denn doch schon viele vorhanden sind, vertauscht werden: aber deswegen ist es nicht nöthig, daß alle Schulen in einem ganzen Lande ein und eben dasselbe Lehrbuch haben. Die Obrigkeit erleichtere es nur jeder Gemeinde, die ein besseres Lehrbuch, als das bisher eingeführte war, zu haben wünschet, das aus den schon vorhandenen für sich zu wählen, welches sich am besten für

auf die Nothwendigkeit eines Landeskatechismus. <sup>5)</sup>

Da

für ihr Locale schieket, und für sie am leichtesten anzuschaffen ist. Keine Gemeinde muß aber dazu gezwungen, aber auch keine daran gehindert werden. Man stelle nur immer mehrere gute Prediger und Schullehrer an, die Kopf und Herz haben, wie sie solche haben müssen; man binde nur diesen die Hände nicht, so wird man dadurch gewiß mehr Gutes stiften, als durch einen allgemeinen Landeskatechismus.

g) Der Staat kann, wie ich eben gesagt habe, durch Anstellung geschickter und gewissenhafter Prediger und Schullehrer, seine guten Absichten auch in diesem Stücke besser, als durch einen Landeskatechismus erreichen. Der Staat ist zwar freilich am ersten im Stande ein so gutes Lehrbuch, als in dieser Welt der Unvollkommenheit nur möglich ist, veranstalten zu lassen, da es in seiner Macht stehet, dazu die geschicktesten Männer zu wählen, die gemeinschaftlich an Verfertigung und Vervollkommnung desselben arbeiteten, und den Preis der Bücher selbst so wohlfeil zu machen, daß sie jedes Kind, auch des ärmsten Unterthanen, erhalten und gebrauchen kann. Aber doch halte  
ich

Da unser Verf. sehr wohl einseheth, daß  
bei einem einzuführenden Landeskatechismus

B 4

alles

ich es für höchst schädlich, ja für einen offenbaren Gewissenszwang, wenn ein solches, auch das beste Lehrbuch, so gleich auf einmal überall im ganzen Lande mit Gewalt sollte eingeführt werden. Werden denn alle Prediger und Schullehrer im Stande seyn, sich des neuen Lehrbuchs zu bedienen? Werden alle willig dazu seyn? Werden alle, zumal die Ältern, ihre nun schon so lange Jahre hindurch beobachtete Ordnung im Vortrage der christlichen Religion auf einmal verlassen können und wollen? Und wenn sie es nun durchaus thun sollen, werden sie da nicht Vorurtheile und Besorgnisse mancherlei Art in Ansehung des neuen Katechismus bei ihren Gemeinen erwecken, daß er nur mit Widerwillen in die Hände genommen, und wahrlich dadurch mehr Böses als Gutes gestiftet wird? Dieß wußte man in dem Hannoverschen vollkommen; und fragte daher, als der neue Katechismus eingeführt werden sollte, jeden einzelnen Prediger um seine Meinung. Ich halte daher dafür, daß der Staat zwar wohl thue, wenn er, im Falle kein guter Katechismus schon da wäre, den man sich leicht anschaffen könnte, einen solchen

alles auf die innere Güte desselben ankommt, so giebt er uns darüber Auskunft, worin er die zweckmäßige Beschaffenheit und Einrichtung eines solchen Lehrbuchs setze. Er glaubt: daß die ganze Frage, ob ein allgemeiner Landes-  
 Katechismus nöthig sey, nicht eher recht entschieden werden könne, bevor man sich nicht darüber einverstanden habe, wie ein solches Lehrbuch beschaffen und eingerichtet seyn müsse. Denn immer wird der Gegner die Frage im Hinterhalt haben: wie? wenn nun Dinge in dem Buche stehen, die ich nicht glauben kann, die ich für schädliche Irrthümer oder für völlig unnütz halte, und die ich also gegen meine Ueberzeugung lehren müßte? Das ist doch nichts anders als Gewissenszwang, wenn man mir gebietet, ein solches Buch zum Grunde zu legen bey dem Unterricht, den ich zu ertheilen verpflichtet bin. <sup>h)</sup>

Es

---

den verfertigen läßt, den Gemeinden aber völlige Freiheit giebt, ob? und wenn sie ihn bei sich wollen einführen lassen?

h) Es läßt sich kein Lehrbuch gedenken, in dem nicht Dinge enthalten seyn sollten, die nicht dieser

Es wird daher zuerst von den Sachen gehandelt, die in einem solchen Lehrbuche enthalten seyn sollen, und S. 30. vorausgesetzt, daß jeder christliche Prediger darin mit allen übrigen einverstanden seyn werde, daß die heil. Schrift die Quelle, und zwar die einzige Quelle sey, aus welcher das Christenthum geschöpft werden müsse. <sup>1)</sup>

B 5

Ueber:

ser oder jener Lehrer für schädliche Irrthümer, oder wenigstens für völlig unnütz halten werde; es müßte daher von der Obrigkeit kein Lehrbuch ohne Einwilligung der Lehrer eingeführt werden.

- i) Dieser Grundsatz ist entweder unrichtig oder doch sehr unbequem ausgedrückt. Der Christ schöpft nicht alle seine Religionskenntnisse aus der Bibel, sondern er hat noch eine andere sehr ergiebige und reine Quelle, die Vernunft, ohne welche er jene gar nicht würde gebrauchen können. Es ge-  
reicht dem Christenthume zur Ehre, daß es mit dem, was die Vernunft lehret, auf das herrlichste übereinstimmt, und bei keiner seiner Lehren, wenn sie nur rein biblisch, ohne Zusatz von menschlicher Weisheit, oder vielmehr Thorheit vorgetragen werden, den Präfstein der Vernunft schenket

Ueberaus richtig handelt der Verf. von der Wahl der Beweißstellen, die in einem Katechismus sollen gebraucht werden. Er erfordert dazu 1) authentische Stellen; 2) Stellen aus Schriften solcher Männer, die wirklich für diese oder jene Lehre glaubwürdig sprechen, also nicht aus dem Buche Tobia, <sup>k)</sup> aus dem hohen Liede u. s. w. 3) soll darauf gesehen werden, wer in dem sonst glaubwürdigen biblischen Buche etwas sage, oder in welcher Verbindung ein Satz stehe; 4) Zu den Hauptbeweißstellen müßten ganz deutliche, unzweideutige Aussprüche der Bibel gewählt werden, wo die zu beweisende Lehre mit eigentlichen Worten, also so viel als möglich, ohne Bilder und

---

scheuet. Will aber der Verf. unter Christenthum, diejenigen Lehren nur verstehen, die wir blos aus der Offenbarung kennen lernen, und deren Wirklichkeit und Beschaffenheit die menschliche Vernunft nicht einzusehen vermag; so sind dieser ja bekanntlich nur sehr wenige, und sie soll doch wohl der Lehrer des Christenthums nicht etwa nur allein vortragen?

k) Aus diesem Buche werden von den Protestanten überhaupt keine Beweißstellen genommen.

und morgenländische Metaphern und andere Redefiguren, ausgedruckt werde. 5) Weil aber selbst in diesen deutlichen Stellen noch Ausdrücke vorkommen, die wegen des jetzt nicht mehr gewöhnlichen deutschen Ausdrucks, oder weil sie selbst im Original mehrerley Bedeutungen haben, dem jungen Lehrling undeutlich werden; so müssen diese in einem Lehrbuch gleich in die jetzt gewöhnliche Sprache übersetzt oder durch eingeschaltete nähere Umschreibung erklärt werden. Z. B. die Worte: Erlösung, Versöhnung, Glaube, Geist, Fleisch, Berufung, Wiedergeburt, Erleuchtung, Waſſe u. d. g.

6) Nachdem die deutlichen Stellen angegeben sind, so müssen auch noch diejenigen bildlichen, welche sonst viel innere Wichtigkeit haben, oder doch häufig gebraucht werden, hinzugefügt werden. Man führe ganz kurz auf die Ursachen, warum dies so und nicht anders ausgedruckt wurde, z. B. die Ausdrücke von dem Opfertode Christi, von Jesu als einem hohen Priester, König, Propheten, Hirten, Gottes Sohn u. s. w.

7) Diejenigen Stellen aber, die bloß für die damaligen Christen bestimmt

stimmt waren, die ohne große Vorkenntnisse gar nicht recht verstanden werden können, lasse man lieber ganz weg. <sup>l)</sup>

Weil man sich aber in dem Katechismus nicht bloß mit Erklärung biblischer Stellen abgeben kann, so wird mit Recht gefordert, daß die Religionslehren deutlich erklärt werden, damit bei der Jugend keine irrige Begriffe entstehen. Wenn aber bei der Erinnerung, man solle in ein Lehrbuch der Religion keinen Satz aufnehmen, der undenkbar sey, angeführet wird: Man sage, z. B. doch ja nicht, daß der Mensch, im Stande der Unschuld, Weisheit und Heiligkeit gehabt habe, indem er diese bei seinem Falle so wenig bewiesen; so scheint uns hier ein Mißverständnis, oder ein blosser Wortstreit obzuwalten. <sup>m)</sup>

Es

l) Allerdings hat man oft aus biblischen Stellen etwas beweisen wollen, was gar nicht darin liegt, und weil dadurch die Religionslehren überhaupt verdächtig werden, so schadet man dadurch der Religion mehr, als man denken sollte.

m) Der Mensch kam doch wohl völlig rein und unschuldig aus der Hand seines Schöpfers. Eben so

Es wird ferner, wie billig ist, verlangt, daß jeder in einem Lehrbuche für die Jugend enthaltene Satz gründlich müsse bewiesen werden. „Eine Sache, sagt der Verf. kann sehr wahr seyn, und doch eben durch die Art, wie man sie beweiset, in den Augen dessen, der nicht Kraft, Lust und Kenntniß genug zum eignen Prüfen hat, seine Wahrheit verlieren, oder zweifelhaft werden.“ Dieses wird durch verschiedene wohl gewählte Beispiele erleutert. ")

Dar:

---

so hatte gewiß sein Verstand die herrlichsten Anlagen und Fähigkeiten. Freilich waren diese noch keine practische Weisheit, noch keine geprüfte Tugend, aber doch die Anlagen dazu, die er hätte ausbilden können.

- n) Freilich kommen auch hier, wie vorher, Bemerkungen vor, die ich nicht unterschreiben möchte; es ist aber hier der Ort nicht, diese Bemerkungen über einzelne Religionslehren zu prüfen, da meine Hauptabsicht nur dahin gehet, die Schädlichkeit, oder wenigstens den geringen Nutzen eines allgemein einzuführenden Landeskatechismus zu zeigen.

Darauf wird die Regel gegeben: „Man sor-  
ge dafür, daß sich nicht gewisse Sätze, die als  
Lehren der Religion angegeben werden, ein-  
ander widersprechen.“ )

Meinen ganzen Beifall muß ich dem Herrn  
Vers. endlich geben, wenn er sagt: „Man  
bemühe sich, jede dogmatische Lehre sogleich in  
ihrem Einfluß aufs praktische zu zeigen. Dar-  
aus folgt, daß keine Lehre in einem Lehrbuche  
für die Jugend stehen muß, die nicht zugleich  
praktisch ist. Wozu soll der gemeine Christ  
Religion lernen? Doch nur, um ein guter  
und ein glücklicher Mensch zu werden. Also  
nichts von dreien Personen in einer Gottheit;  
nichts von der Communicatione Idiomatum,  
nichts von der Gegenwart des Leibes und Blutes  
Christi im Abendmahl, nichts von der Höl-  
lenfahrt u. d. gl. Theologen müssen das  
wissen, aber wozu ein Christ als Christ?  
Kann das ihm nicht weit mehr schaden, weit  
mehr Zweifel, Bedenklichkeiten, besonders  
in

---

o) Allerdings muß man auch die Scheinwidersprü-  
che zu meiden suchen. Unter den von dem Vers.  
als einander widersprechenden angeführten Sit-

in unsern Zeiten, veranlassen, als zu seiner Beruhigung und Besserung nützen?" )

So weit war die Rede von den Sachen, die ein Landeskatechismus enthalten oder nicht enthalten müsse, und nun wird noch vom Ausdruck gehandelt, den man dazu zu wählen habe. Deutlichkeit und Ordnung darf man bei einem solchen Lehrbuche nie vermissen. Die Sprache des gemeinen Lebens, und nicht die Kunstsprache der Theologen, muß darin geredet werden. Auch wird sehr gut erinnert, daß man nur die Sprache der Bibel in so weit gebrauchen dürfe als sie gleich jedem verständlich ist.

S. 80. f. wird ein Entwurf angegeben, in welcher Ordnung diese Lehren der Religion vorgetragen werden könnten, wobei ich nur dies zu erinnern habe, daß die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, die doch einer der wichtig-

---

sten kommen doch manche vor, die, wenn sie richtig erklärt und deutlich bestimmt werden, mir wenigstens, nicht mit einander im Widerspruch zu stehen scheinen.

P) Ob gerade von dreien Personen in einer Gottheit in einem Lehrbuche für das Volk nichts vor-

kom-

tigsten Bewegungsgründe zur Tugend ist, und worauf man sich in der ganzen Abhandlung der Religionslehre so häufig beziehen muß, billig gleich Anfangs müßte vorgetragen, und nicht wie der Verf. will, bis an das Ende dürfte verspart werden.

Wenn ein Landeskatechismus, schließet endlich der Herr Verfasser, nach diesen Grundsätzen ausgearbeitet würde; wenn er die reine biblische Lehre in ihrer göttlichen Einfachheit, in ihren mannigfaltigen Beziehungen auf Besserung, Beruhigung und Glückseligkeit des Menschen deutlich, bestimmt und in der lichtvollsten Ordnung darstellte; wäre er dann nicht eine der größten Wohlthaten für das Land? — Aber freylich ist das nicht eines Mannes Werk. Mehrere, gelehrte, mit dem Bedürfniß des gemeinen Mannes genau bekannte und Wahrheits-

---

kommen dürfte, da diese Lehre doch sehr practisch kann vorgetragen werden, und sie von dem größten Theile der Christen für eine der wichtigsten Lehren der christlichen Religion gehalten wird, würde ich nicht behaupten, wohl aber rathe, sich nicht zu lange dabey aufzuhalten, und nicht mehreres davon zu sagen, als uns die Bibel sagt.

heitliebende Männer müßten gemeinschaftlich daran arbeiten, wenigstens ihre Bemerkungen darüber mittheilen, und so ihn zu der möglichsten Vollkommenheit erheben. Dieß ist der Staat der Religion, dieß der Achtung für seine Untertanen schuldig.“ 9)

Dies ist nun der Auszug aus dieser schon an und für sich selbst wichtigen Schrift, nebst den eingestreuten und untergeschickten Bemerkungen, die mir bei dem aufmerksamen Durchlesen derselben beifielen. — Merkwürdiger wurde sie noch durch die Folgen, die sie veranlaßte. Sie gab nemlich zu einer von dem Herrn Prediger Gebhard zu Berlin entworfenen Schrift Gelegenheit, welche dieser unter dem Titel verfaßte:

Prüfung der Gründe, welche der Verfasser der kleinen Schrift: Ist ein allgemeiner

q) Dies ist freilich das beste Mittel, einen guten Katechismus zu veranstalten, und der Staat thut wohl, wenn er sich dieses Mittels bedient; nur muß er es den einzelnen Gemeinen, und Provinzen überlassen, ob sie ihn bey sich eingeführt zu sehen wünschen, oder nicht.

ner Landeskatechismus nöthig? zur Behauptung seiner Meinung beigebracht hat. Berlin bei Joh. Friedrich Unger, 1791. 23 S. 8.

Der Verleger, Herr Unger, überreichte sie unterm 25ten Novemb. 1790. dem Königl. Ober-Consistorium, als der Censurbehörde, um die Erlaubniß zu erhalten, sie abdrucken zu dürfen. Nach der Verfassung dieses Collegiums wurde diese Schrift von dessen Chef, dem Königl. Ober-Consistorial-Präsidenten, Herrn Thomas Philipp von der Hagen, einem Mitgliede desselben zur Censur zugetheilt.

Das Loos traf den Herrn Oberconsistorialrath und Probst Zöllner. Dieser las jene Schrift im Manuscript, hielt sie mit den Grundsätzen des Censur-Edicts zusammen, und gab sein Gutachten mit folgenden Worten ab:

„In dieser kleinen Schrift finde ich nichts,  
 „weswegen ihr das Imprimatur versagt  
 „werden müsse.

Zöllner.

und hierauf ertheilte der gedachte Herr Ober-Consistorial-Präsident von der Hagen dem Ma-

ms

nuscripte die Erlaubniß zum Drucke, mit den Worten:

Imprimatur.

den 25. Novembr. 1790

von der Hagen.

Herr Unger druckte die Schrift nun ab, und weil er sich davon einen guten Absatz versprach, so benachrichtigte er unterm 17. Decem- ber v. J. das Publicum durch die Zeitungen, daß diese Schrift bei ihm zu haben sey.

Am 18ten desselben Monats erhielt er folgendes Schreiben von dem Herrn Minister von Wöllner.

„Dem Herrn Buchdrucker Unger wird  
„hierdurch aufgegeben, so fort den Verfas-  
„ser so wohl, als den Censor der Bro-  
„schüre:

Prüfung der Gründe: Ist ein allge-  
meiner Landeskatechismus nöthig?

„anzuzeigen, und bei hundert Dukaten  
„fiskalischer Strafe, kein Exemplar bis  
„auf weitere Ordre zu verkaufen.“

Wöllner

den 18. Dec. 1790

E 2

Und

Und unter dem 20ten desselben Mon. wurde in dem Rescript des Herrn Ministers von Wöllner an den Herrn Ober-Consistorial-Präsidenten von der Hagen von dieser Schrift gesagt:

sie führe offenbar einen sträflichen Tadel, der von Seiner Königl. Majestät verordneten Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion mit sich, und laufe gerade zu gegen die landesväterliche Intention Sr. Königl. Majestät.

Unter dieser Poen von 100 Dukaten liegt diese Schrift nun noch in Berlin, und es darf dort kein Exemplar davon verkauft werden. Ja, Herr Unger erhielt nicht einmal die Erlaubniß dazu, solche, die doch das eigentliche Corpus delicti ist, bei den Proceßacten mit abdrucken zu dürfen; so sehr er solches auch wünschte und darum bat. Da nun unsere Leser gewiß eben so begierig sind, als wir es waren, diese so wichtig gemachte, sonst äusserst harmlose, Brochüre näher kennen zu lernen; so wollen wir zu ihrem Besten den glück-

lichen Zufall benutzen, der uns ein Exemplar davon in die Hände spielte, und sie, da sie nur anderthalb Bogen beträgt, hier wörtlich und ganz abdrucken lassen, auch das, was wir etwa hier und da gegen dieselbe zu erinnern haben, in kurzen Anmerkungen darunter setzen. Darauf wollen wir von dem über das Interdict dieser Schrift entstandenen auffserst merkwürdigen, und der Preussischen Justiz-Verfassung so sehr zur Ehre gereichenden Prozesse ausführlichere Nachricht geben.

Prüfung der Gründe, welche der Verfasser der kleinen Schrift: Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig u. zur Behauptung seiner Meinung beygebracht hat. Berlin bei Joh. Friedrich Unger 1791. 23 S. in 8.

Der mir unbekante Verfasser der zuvor erwähnten Schrift, hat für gut gefunden die Nothwendigkeit eines allgemeinen Katechismus aus verschiedenen Gründen zu behaupten. Diese Gründe aber scheinen mir das nicht zu beweisen, was sie beweisen sollen. Da es nun einem jeden frey steht, die Wahrheit zu untersuchen, und es bey dergleichen Untersuchungen nicht darauf ankommt, wer etwas sagt, oder behauptet, sondern auf die Beweise, die er führt: so wird jener Verfasser, wie ich von der Wahrheitsliebe desselben sicher voraussetzen darf, auch nicht haben wollen, daß man ihm bloß auf sein Wort glaube. Wenn er gleich, wie er sagt, einen Beruf hat, der ihn aufforderte, sich in dem Kampf über die Frage: ob eine allgemeine Norm des Denkens und Empfindens geboten werden könne, bald als Mitsprei-

streiter, bald als Beurtheiler einzulassen. Nein, er hat selbst Gründe angegeben, und er kann es deshalb auch keinem verdenken, wenn er diese Gründe prüft, und zusieht, ob sie auch die Probe halten. Uebrigens bin ich einer von denen, welche einen allgemeinen Landeskatechismus weder für das höchste Glück, noch für das höchste Unglück halten, und glaube also, um desto kaltblütiger über die Sache urtheilen zu können.

Dasß es nicht schlechterdings nothwendig sey, bey dem Religionsunterrichte der Jugend liberal im Ganzen Lande dasselbe Lehrbuch zu gebrauchen, begreift wohl ein jeder. Denn die Jugend ist bisher unterrichtet worden, und wir haben keinen allgemeinen Landeskatechismus gehabt. \*) Die Frage ist also nur: ob der allge-

E 4

meis

- 
- a) Die Jugend ist freilich bisher auch ohne Landeskatechismus unterrichtet worden, aber wie? Man unterrede sich nur in verschiedenen Ländern, auch mit der eben confirmirten, Jugend, und man wird über ihre rohe Unwissenheit, und grossen Aberglauben erkennen müssen. Könnte nun ein Lan-

des

meine Gebrauch eines solchen Religionslehrbuchs nützlich, oder, wie sich der Verfasser auch ausdrückt, nöthig sey?

„Ich würde ohne Anstand, sagt der Verfasser (S. 11) antworten: Nein! sobald alle Prediger und Schullehrer das wären, was sie seyn sollten. Als denn würden sie sich (S. 14) mit der größten Sorgfalt selbst einen Entwurf der Religionslehren in Hinsicht auf die Bedürfnisse der Jugend, und auf ihr Lokale machen, nach demselben mit der Zeit, von Jahr zu Jahr eine immer grössere Vollkommenheit geben. — Für solche Männer nun — kann da ein Landeskatechismus nöthig seyn? Ich denke, er kann sogar in einiger Absicht schädlich seyn; in so fern nämlich, als er doch der Natur eines allgemeinen Lehrbuchs gemäß, unmöglich das Lokale haben kann, was sie ihren eignen Entwürfen zu geben wußten.“ — — Hier giebt nun in der That der Verfasser mehr zu, als man nach seinen anderweitigen Aeußerungen erwarten sollte. Wenn es wahr ist, was er sagt, warum wollen wir

---

des Katechismus diesem Uebel abhelfen; so wäre er gewiß eine sehr wünschenswerthe Sache.

wir denn alle gute Prediger und Schullehrer hindern den Nutzen fernerhin zu stiften, den sie bisher gestiftet haben? Von den schlechten, obgleich ihre Anzahl die größte ist, ist ja ohnehin wenig oder nichts zu erwarten. Ein gutes Lehrbuch ist in jeder Rücksicht eine nützliche Sache, aber der Lehrer muß doch wahrlich immer das Beste dabei thun. Wenn der also nichts taugt, so wird auch sein Unterricht nichts taugen, und wenn er auch das beste Lehrbuch in seiner Art zum Grunde legen sollte. Man gebe also auch den vortreflichsten allgemeinen LandesKatechismus unwissenden oder unfähigen oder trägen Lehrern in die Hände, und man wird mit ihnen auch nicht um einen Schritt breit weiter kommen, als man jetzt ist. <sup>b)</sup>

Doch will ich zugeben, daß ein solcher Katechismus auch für den schlechten Lehrer we-

- 
- b) Mit solchen Lehrern freilich nicht, aber in der Hand der Schüler wird doch ein gutes Lehrbuch, das wie sich von selbst versteht, in einer faßlichen, populären Sprache geschrieben ist, nützlicher seyn, als ein schlechtes.

nigstens ein guter Leitfaden ist, wenigstens ihn eher oder leichter dahin bringt der Jugend nützliche Sachen verständlich und zweckmäßig vorzutragen. In dieser Rücksicht stiftet er freilich Nutzen; aber nicht darum weil er ein allgemeiner Landeskatechismus, sondern darum weil er ein guter zweckmäßiger Katechismus ist. Darauf kommt es also, wie der Verfasser selbst fühlt, am Ende immer an, und nicht darauf, daß er auf obrigkeitlichen Befehl allgemein eingeführt wird. Im Gegentheil gerade das, was ihn zum Landeskatechismus macht, nämlich, daß er allgemein ist, daß er überall im ganzen Lande in Städten und Dörfern, für Kinder und für Jünglinge, ohne Rücksicht auf Fähigkeiten, Kenntnisse, Lebensart, Zeitumstände und dergleichen gebraucht werden muß, hindert offenbar seinen Nutzen; indem er, wie der Verfasser sehr richtig bemerkt, unmöglich das Lokale haben kann, was ein jeder nicht unfähiger Lehrer nach jedesmaliger Beschaffenheit seiner Schüler oder Schülerinnen seinen eigenen Entwürfen zu geben im Stande ist. Es giebt vergleichungsweise

se

se nicht gar viele verständige Landwirthe, aber weil die meisten Bauern ihre Aecker bloß mechanisch und schlecht bestellen, wäre es deshalb nützlich, wenn alle Aecker im ganzen Lande ohne Rücksicht auf die Lokalverschiedenheiten ganz auf gleiche Weise bestellet würden? Und wenn auch diese Weise im Ganzen genommen, die beste und zweckmässigste wäre, so zweifle ich doch sehr, daß deshalb die künftige Erndte reichlicher ausfallen würde; weil an dem einen Orte etwas sehr gut und zweckmässig seyn kann, was es an dem andern nicht ist. Gerade so ist es mit dem allgemeinen Landeskatechismus. — Er kann unmöglich überall nützlich seyn, und wenn er auch der Beste in seiner Art ist, sobald er allgemein seyn soll.

Demohnerachtet behauptet nun doch der Verfasser, daß ein solches Buch nöthig und nützlich sey, und zwar einmal darum, weil es so viele schlechte Prediger und Schullehrer giebt.

„Einige, sagt er (S. 16.) sind, ich möchte sagen, zu gelehrt, um gerade das zu lehren, was ihre Jugend nöthig hat. Sie sprechen nicht nur die Sprache des theologischen Systems,

sonst

sondern sie martern auch die Jugend mit allen Lehrmeinungen, welche nur den Systematikern wichtig sind, dem Jüngling aber zu nichts in der Welt nützen.“ — Sehr richtig, ich kenne selbst dergleichen Prediger und Schullehrer. Aber wie ist dem Uebel abzuhelpen? Durch einen allgemeinen Landeskatechismus, antwortet der Verfasser — eine Antwort, welche wohl nie auf diese Frage ist gegeben worden. Allein, anstatt mich weürläufig darüber zu erklären, will ich hier nur kurz erzählen, was unter meinen Augen vorgegangen ist. Ich gab einem Schullehrer, der noch überdem wegen seiner Geschicklichkeit, einen gewissen Ruf hat, einen Katechismus zum Gebrauch in seiner Schule, der bey manchen Mängeln, die er hatte, doch wenigstens den jungen Leuten verständlich, und von solchen Lehrmeinungen gesäubert war, die offenbar bloß für den Theologen, aber nicht für den Christen, und noch weniger für Kinder gehören. Als ich nach einiger Zeit seine Lehrstunden besuchte, fand ich zu meinem großen Befremden, daß er alles das wieder mit vielem Fleiß in den Kinderunterricht hinein brachte, was der Verfasser des Lehrbuchs sehr weislich weg-

weggelassen hatte. Ja, er schien sich nicht wenig darauf zu gute zu thun, daß er diesem vermeintlichen großen Mangel des Katechismus so gut abzuhelpen wisse. Wie es dieser Lehrer machte, so machen es alle von seiner Denkungsart. Es ist ein wahres Unglück, wenn ein Katechet in dem Sinne, wie es der Verfasser nimmt, zu gelehrt ist, oder vielmehr gelehrt scheinen will. Er will überall seine Gelehrsamkeit anbringen, sezet also zu, was er gerade weglassen sollte, und erklärt auch das deutlichste und verständlichste so lange, bis alles dunkel ist.

„Aber noch häufiger sind nun, wie der Verfasser (S. 18.) sagt, solche Lehrer, welche nicht gelehrt genug sind und denen es theils an Talenten, theils an Kenntnissen, theils an gutem Willen fehlt.“ — Auch solche Lehrer giebt es freilich in großer Menge, aber wehe der Jugend die solche Lehrer hat. Der Landeskatechismus müßte eine wahre Zauberkraft haben, wenn er Menschen Talente geben könnte, welche keine haben, und Fleiß und Lust erwecken könnte, wo keine sind. ) Warum wollen wir doch die Welt mit

---

e) Als Landeskatechismus wird er dies allerdings nicht können, aber als ein besserer Katechismus, wie

mit Versprechungen täuschen, deren Ungrund eint jeder Vernünftiger, wenn er auch von der Sache nichts versteht, sogleich einsehen muß!

„Dazu kommt nun, heißt es ferner (S. 20.) noch der Troß der unwürdigen, die gar keinen Begriff haben, von den Bedürfnissen der Menschheit, und von ihrem Beruf. Die Begierde sich auszuzeichnen, über alles zu raisonniren, und für aufgeklärt gehalten zu werden, veranlaßt sie, jede Meynung um so lieber zu ergreifen, je neuer und paradoxer sie ist, und sie ohne alle Prüfung vorzutragen.“ — Ganz recht, auch dergleichen Lehrer giebt es. Allein wenn diesem Uebel abgeholfen werden soll, so wird ein allgemeiner Katechismus wohl gerade das

---

wie der vorher eingeführte war, wird er gewiß bey manchem Lehrer mehreren Fleiß und Lust zum Unterricht erwecken, da er nun Gelegenheit hat, manche Lehren zu übergehen, die er nicht zu erklären im Stande war, weil sie nur bloß für den gelehrten Theologen gehören, und er nicht mehr nöthig hat, Dinge, die in den alten Katechismen vorkommen, zu behaupten, ob sie gleich der Bibel und der gesunden Vernunft widersprechen.

das letzte entbehrlichste Mittel dazu seyn. Wer  
 sein Amt bloß mechanisch, wie der Bauer den  
 Pflug, treibt, dem wird auch das herrlichste Lehr-  
 buch, was ihm in die Hände gegeben wird, ge-  
 wiß nicht aus dem alten gewohnten Gleise brin-  
 gen. Und wer Paradoxien liebt und sie gern  
 ausbreiten will, den wird kein Landeskathechi-  
 smus davon zurückhalten können. Er wird sie  
 überall auszukramen suchen, und wenn die Ge-  
 legenheit dazu auch mit Haaren herbey gezogen  
 werden sollte. Junge Männer von Talenten,  
 denen es aber noch an praktischer Einsicht und  
 Weltkenntniß mangelt, fallen gemeiniglich in  
 diesen Fehler. Mit den Jahren werden sie nicht  
 nur insgemein verständiger und vorsichtiger,  
 sondern sie sind auch dann oft die besten Lehrer,  
 weil sie Talente und Lust zu ihrem Geschäfte  
 haben. Eine Ausnahme machen freylich die  
 seyn wollenden Genies, mit denen gar nichts  
 auszurichten ist. Ich habe einmal einen solchen  
 Lehrer gehabt. Er tadelte alles und wollte  
 alles reformiren, und doch lernten die jungen  
 Leute bey ihm wenig oder nichts, weil er selbst  
 nicht viel wußte. Ich war froh, daß ich nur  
 eine

eine Gelegenheit fand, ihn wieder loszuwerden. Wider diese Geniesucht hilft wohl kein Lehrbuch in der Welt.

Einen andern Grund für seine Meinung nimmt der Verfasser von der Beschaffenheit des gegenwärtigen Zeitalters und der gewöhnlichen Lehrbücher her.

„Man müste wahrlich sehr unbekannt mit dem Geiste unsers Zeitalters sehn, sagt er (S. 22.) wenn man es nicht für nöthig halten könnte, eine Reform im Religionsunterrichte vorzunehmen. Seine Gründe sind vornehmlich; weil unser Zeitalter aufgeklärter ist, als die vorigen, und weil Sinnlichkeit, Zweifelsucht, Leichtsin, Wegwerfung des vernünftigen Glaubens mit dem Aberglauben, Gleichgültigkeit gegen das Christenthum, herrschender geworden sind.“ — Ich bin selbst dieser Meinung. Aber folgt wohl daraus das, was der Verfasser daraus folgern will, nämlich daß wir einen allgemeinen Katechismus haben müssen, und wird dadurch die nöthige Reform in dem Religionsunterrichte bewirkt werden können? Ein guter Katechismus ist immer ein schätzenswerthes Buch, aber die Hauptz

Hauptsache bleibt doch immer, daß man für gute Lehrer Sorge, und eine bessere zweckmäßigere Lehrart einführe. Diese kann aber, wie bekannt, aus keinem Buche gelernt werden; es gehöret schlechterdings mündliche Anweisung, Fleiß und Uebung dazu. Bey dieser Gelegenheit muß ich noch etwas sagen, was der Verfasser zwar im Vorbeygehen berührt, aber nicht deutlich genug auseinander gesetzt hat. Der Religionsunterricht muß allerdings aus der Bibel geschöpft werden. Aber kann oder soll das wohl so viel heißen, daß man einen jeden Gedanken, eine jede Vorstellungsart, einen jeden Beweis bloß aus der Bibel nehmen müsse? Nimmermehr, das haben auch die ältesten Theologen schon so sehr gefühlt, daß sie überall, wo es ihnen nöthig zu seyn dünkte, auch Vernunftbeweise führten. Zu unsern Zeiten ist das unstreitig noch nöthiger geworden. Die Denkungsart der Menschen hat eine solche Veränderung erlitten, daß man mit einem blinden Glauben auf das Zeugnis der Schrift selten zufrieden ist, sondern sich mit Recht die Sache auf mehr als eine Weise verständlich und begreiflich machen will. Man fragt überall in Wissenschaften und in den Geschäften des Lebens

D

nach

nach vernünftigen Gründen. Es ist also sehr natürlich, daß man in der Religion und Moral auch darnach fragt. Mich dünkt, das ist der überzeugendste Beweis, daß man die Lehren der Religion und Moral nicht von einer geheimnißvollen oder übernatürlichen, sondern von ihrer natürlichen, vernünftigen und begreiflichen Seite darstellen; sie zwar immer noch auf die Beweisstellen der Schrift, sonderlich des neuen Testaments, aber doch weit mehr und vornämlich auf die Beweise der Vernunft stützen muß<sup>d)</sup>. Die Schriftstel-

len

d) Diese Behauptung scheint mir sehr bedenklich zu seyn. Allen Wahrheiten der christlichen Religion, die aus der Vernunft bewiesen werden können, muß man zwar diese Beweise nicht entziehen, vielmehr bey jeder Gelegenheit die schöne Harmonie der Schrift mit der Vernunft zu zeigen, sich bemühen; wie können aber die blos geoffenbarten Lehren, davon die Vernunft nichts weiß, aus der Vernunft bewiesen werden? Und daß es dergleichen gebe, wird der Verfasser doch nicht leugnen? Woher anders, als aus der heil. Schrift können wir denn z. B. beweisen, daß Jesus der größte Wohlthäter des menschlichen Geschlechts war, daß er von den Todten auferstanden ist



ten allein können einen denkenden Menschen, der nicht zugleich Theolog ist, nie hinlänglich überzeugen, weil er die Sprachen nicht verstehet und die Kenntnisse nicht hat, die dazu nöthig sind. Er muß also mit fremden Augen sehen, und seinem Lehrer glauben, was er ihm von dem Sinne einer Schriftstelle vorsagt<sup>e</sup>). Da im Gegentheil die Vernunftbeweise, welche der Lehrer beybringt, ein jeder beurtheilen kann, der nur gesunden Menschenverstand hat. Sie sind es

D 2

also

e) Müßten wir denn dies nicht in so vielen andern Strüken, und befinden uns doch recht wohl dabei? Müßten wir nicht auf diese Weise die ganze Geschichte, und den größten Theil der Erdkunde erlernen? Es müßte also nach des Verfassers Meinung entweder jeder Christ die Grundsprachen erlernen, oder die Bibel ganz auf die Seite legen aus Furcht, er möchte sie falsch verstehen. Wirklich, der Herr Verf. ist noch grausamer gegen die armen Laien, als selbst das Concilium zu Trient, das ihnen doch noch unter der Leitung ihrer Seelsorger die Bibel zu lesen erlaubte. Es sollte also der mannigfaltige Segen, den bisher das Lesen der Bibel auch in den Uebersetzungen gestiftet hat, auf einmal ganz aufhören!?

also eigentlich, welche zu unsern Zeiten eine gegründete Ueberzeugung wirken. Ja sie geben die beste Gelegenheit den schwachen Verstand des Kindes und des Jünglings nach und nach zu entwickeln und zu stärken, und in den Lehren der Religion dermaßen zu befestigen, daß es nicht so leicht wieder darin wankend gemacht werden kann. In dieser Rücksicht wäre allerdings hie und da eine Aenderung des gewöhnlichen Religionsunterrichts zu wünschen.

„Und nun die Lehrbücher der Religion in unsern Schulen, heißt es ferner (S. 23.) — Man darf sie nur flüchtig durchlaufen, um mit Zittern wahrzunehmen, daß sie, wahrlich sie, schon hinlänglich sind, um Gleichgültigkeit gegen Religion allgemeiner zu machen. Es ist mir nicht unbekannt, daß hie und da in Schulen bessere Lehrbücher eines Töllners (?) Dietrichs und anderer trefflicher Männer eingeführt sind. Aber wie wenige Schulen haben diesen Vorzug, wie wenige Prediger dürfen einmal diese von ihnen besser erkannte Lehrbücher brauchen?“ — So wahr das auch alles ist, so folgt doch auch daraus noch nicht, daß wir



soll denn durchaus alles einformig seyn? Wenn verschiedene Provinzen und Gemeinen ganz verschiedene Gesangbücher haben, warum sollen oder können sie denn nicht auch verschiedene Religionslehrbücher haben? Ist nicht die ganze beliebte Einformigkeit in der protestantischen Kirche im Grunde eine katholische Idee, welche wir Protestanten im Widerspruch mit unsern Grundsätzen beybehalten haben?

„Es kann dem Staate nicht gleichgültig seyn, sagt der Verfasser (S. 27.), was seine künftige Bürger über Religion denken, mit welchen Grundsätzen sie Aemter und bürgerliche Geschäfte verwalten, und wie der Lehrer sie durch Religionsunterricht dazu vorbereitet und geschickt macht.“

sein Amtsvorfahre gebraucht hatte, und dieses den ärmern, und gewöhnlich grössern Theil der Gemeinen in eine sehr lästige Contribution setzen. Billig müßte daher der an einem Orte einmal eingeführte gute Katechismus ohne Einwilligung des Superintendenten oder Consistoriums sobald nicht dürfen abgeschafft werden; es müßte denn seyn, daß er sich für das Locale der Gemeinen überhaupt nicht schicke.

macht.“ Ich hätte wohl nie geglaubt, daß ich dieses so gefährliche Raisonnement in dieser Schrift, die doch sehr sichtbar von einem sonst einsichtsvollen Mann herrührt, antreffen würde. Gerade auf die Weise hat man sonst die spanische Inquisition bewiesen. Gerade diese Grundsätze, oder vielmehr die zu weite Ausdehnung derselben, sind die Quellen aller bürgerlichen und religiösen Intoleranz unter den Menschen gewesen. Das beweiset doch wohl offenbar, daß sie vielen und großen Einschränkungen unterworfen sind, und daß man also auch bei den Folgerungen daraus sehr vorsichtig seyn muß. Zumal, da hier manches untereinander geworfen wird, was nothwendig wieder gehörig auseinander gesetzt werden muß. Ein anderes ist es mit dem Staat als Staat, und ein anderes mit dem Regenten desselben; ein anderes mit gewissen positiven religiösen Ideen, und ein anderes mit den Lehren von Gott, Vorsehung, Unsterblichkeit &c, ein anderes mit religiösen Grundsätzen, und ein anderes mit moralischen; ein anderes ist das Denken in der bloßen Spekulation, und ein anderes, wenn es

D 4

auf

auf die Handlungsweise einen Einfluß hat. Daß die Prediger und Schullehrer gezwungen werden müssen, wider ihre Ueberzeugung gerade diesen und keinen andern Katechismus zu gebrauchen, fließt doch offenbar nicht aus den zuvor angeführten Sätzen des Verfassers, so bald sie mit den gehörigen Einschränkungen verstanden werden. Läßt man aber diese Einschränkungen weg; so folgt gewiß mehr daraus als der Verfasser selbst will.

Der Landeskatechismus ist entweder gut, oder mittelmäßig, oder schlecht. In dem letztern Fall ist wohl der Schade, den er durch gewaltsame Verdrängung aller guten Bücher in der Art anrichtet, zu einleuchtend, als daß er hier erst weitläufig gezeigt werden darf. Ist er mittelmäßig und haben wir schon bessere und zweckmäßigere, warum sollen wir denn in Sachen, wo auf die Einsicht und Ueberzeugung des Lehrers doch auch Rücksicht genommen werden sollte, wenn es auf das allgemeine Beste ankommt, nicht die Freyheit haben, das Bessere zu wählen, und so einen größern Nutzen zu stiften? Allein gesetzt auch,  
er

er ist in seiner Art vortreflich, so ist er es doch immer nur in gewisser Rücksicht; entweder nur für Kinder oder für Jünglinge, und zwar wieder entweder für die der höhern Stände, oder für die der Landleute u. s. w. <sup>g)</sup> In einer andern Rücksicht ist er doch wieder unzuweckmäſſig. In einem jeden Fall aber legt er der zunehmenden wahren Aufklärung, oder dem Fortschreiten zu bessern Religionseinsichten mit der Zeit Hindernisse in den Weg. Auch der beste Katechismus wird ja mit der Zeit unzuweckmäſſig und unbrauchbar. Das hat er mit allen Büchern in der Welt gemein. Wenn er nun die Grenze ist, über die man in dem Religionsunterricht nicht hinaus gehen darf: so muß man nothwendig auf, oder diesseits der

D 5

Grenz

---

g) Dies ist der Fall bei jedem Katechismus, und da darin größtentheils auf Kinder der niedern Stände Rücksicht genommen werden muß; so sind den erwachsenen aus den höhern Ständen, andere gute Schriften auffer dem, Katechismus zum Nachlesen zu empfehlen, worin die Religionslehren praktisch und populär abgehandelt werden.

Grenze stehen bleiben, und so wird sicher einmal eine Zeit kommen, wo der Lehrer sehr wohl fühlt, daß sein Lehrbuch untauglich wird, aber es wegen der aufgelegten Zwangspflicht nicht wagen darf, das unbrauchbare Buch auf die Seite zu legen, und sich eines bessern zu bedienen. Ich weiß sehr wohl, daß man sich hier helfen, und wenn der allgemeine Katechismus etwa unbrauchbar geworden ist, wiederum einen andern und bessern einführen kann. Allein hieraus entstehet nun wieder ein anderes Uebel. Ein Landeskatechismus zwingt eine jede Familie zu einer neuen Ausgabe. Er ist also immer eine neue Geldauslage für das ganze Land, und drückt, was das wichtigste ist, den größten Theil der Unterthanen, das ist den ärmsten, gerade am meisten, auch darum, weil die ärmsten insgemein die mehresten Kinder haben. Will man also, wie es doch nöthig ist, alle zehn oder funfzehn Jahre eine Veränderung damit vornehmen, so sezet man eben so oft das Land, und gerade die ärmsten Einwohner desselben gewissermassen in Kontribu-

ti.

tion<sup>h)</sup>. Ueberdem aber hat es noch andere grosse Schwierigkeiten, wenn ein Buch, was allgemein eingeführt, und viele Jahre lang gebraucht worden ist, auf einmal gänzlich abgeschafft werden soll. Wir haben das bey dem Vorstischen Gesangbuche gesehen.

Auch das folgende Raisonnement. (S. 27) scheint nicht consequent zu seyn. „Ich begreife nicht, heißt es, wie das über die Gewissen befehlen heißen könne, wenn der Staat Veranstaltungen trifft, daß die Uebersetzung erleichtert, richtig geleitet, und durch sie das Gewissensgefühl gehdrig geweckt und geordnet, daß Erluchtung des Verstandes befördert, und das Herz zum Guteswollen und Gutesethun erwärmt werde. Und wenn dazu nun nichts mehr beyträgt, als zweckmäßiger Unterricht der Jugend, wenn die bis jetzt vorz

---

h) Alle zehn oder funfzehn Jahre steigt wohl die Cultur oder die Abnahme derselben nicht so sehr, daß immer ein neuer Katechismus müßte eingeführt werden. Man muß auch etwas auf den Lehrer rechnen, der das nöthige schon zusehen wird.

vorhandenen Lehrbücher nichts taugen, (einige sind ja in ihrer Art vortreflich,) und die mehresten Lehrer nicht Kraft und Willen haben bessere zu entwerfen, soll er denn nicht dafür sorgen, daß solche Lehrbücher eingeführet werden, welche diesem Zweck besser entsprechen? Alles dieses kann man zugeben, aber eben deshalb bleibt es doch noch unentschieden, ob diese Sorge des Staats nach protestantischen Grundsätzen so weit gehen darf, die Religionslehrer wider ihre Ueberzeugung zu zwingen, gerade dieses Lehrbuch und kein anderes zu gebrauchen, und ob ein solcher Zwang nicht Gewissenszwang sey. Bewiesen ist hier weder das eine, noch das andere.

Am meisten hätte ich gewünscht, daß die aus Luthers Schriften hier angeführten Stellen weggeblieben wären. Luther ist mir ein sehr verehrungswerther Mann, aber ich möchte um alles in der Welt willen nicht alle seine Aussprüche unterschreiben, oder sein Verfahren überall rechtfertigen. Rieth er seinem Churfürsten, in Glaubens- und Gewissenssachen Zwang zu gebrauchen, so that er unrecht, und  
wenn

wenn er auch die beste preiswürdigste Absicht dabey hatte. Auch in diesem Sinn ist es wahr, was der Verfasser bey einer andern Gelegenheit sagt, daß wir alles, was (bloß) lutherisch ist, uns aus dem Kopfe wegdrängen, und nur das behalten müssen, was protestantisch und christlich ist.

„Zu dem heißt es (S. 29) ist auch der Staat gerade am ersten im Stande, ein so gutes Lehrbuch, als in dieser Welt der Unvollkommenheit möglich ist, veranstalten zu lassen, da es in seiner Macht stehet, dazu die anerkanntgeschickten Männer zu wählen, welche gemeinschaftlich an Verfertigung und Vervollkommung desselben arbeiten, und den Preis der Bücher so wohlfeil zu machen, daß sie jedes Kind, auch des ärmsten Unterthanen, erhalten und gebrauchen kann. Da sehe ich nun keinen Gewissenszwang, wenn dieses Werk zur Grundlage des Unterrichts angewiesen wird.“ —  
 Sehr richtig! wenn es bey dem blossen Anweisen bleibt, und einem jeden Prediger und Schulaufseher freigelassen wird, nach seiner Lage, und zu seinem Zweck ein besseres und zweck-

zweckmäßigeres zu wählen, so sehe ich auch keinen. Aber es ist doch wider ganz etwas anders, wenn ein Lehrbuch schlechterdings und wider die Ueberzeugung des Lehrers gebraucht werden muß. Ob das nicht Gewissenszwang sey, bleibt bey allem, was der Verfasser hier sagt, noch immer unentschieden.

Da der ganze übrige Theil dieser zuvor erwähnten Schrift, welcher die Theorie eines guten Religionsbuchs enthält, nicht zu meinem Zweck gehöret, so will ich es bey diesen Bemerkungen bewenden lassen. Ich bin mir wenigstens bewußt, daß ich hier bloß den ruhigen Gang der Untersuchung haben gehen wollen, den man schlechterdings gehen muß, wenn man die Wahrheit finden will. Ob ich ihn aber wirklich auch gegangen bin — muß der Leser entscheiden. Uebrigens weiß ich, daß ich ein Mensch bin, und daß meine Urtheile nicht untrüglich sind. Habe ich also hie und da geirrt, so soll es mir angenehm seyn, wenn mich ein anderer, wer er auch sey; (denn ich will gern von einem jeden lernen,) eines bessern belehret.

Dies

Dieses sehr unschuldige Pamphlet hat nun die Veranlassung zu einem sehr merkwürdigen Proceß gegeben. Herr Unger nemlich hatte bey dem Abdruck desselben gar nichts versehen, und in allem auf das genaueste nach dem Censuredict gehandelt; demohingeachtet wurde ihm der Verkauf dieser Broschüre, wie wir schon oben gesehen haben, bey 100 Ducaten Strafe untersagt, er selbst aber mit seiner Schadloshaltung, die ihm freilich, da er nichts verbrochen hatte, von einer oder der andern Seite werden mußte, an den Verfasser und Censor verwiesen. Er schickte darauf an beide Herren, den Herrn Oberconsistorialrath Zöllner als Censor, und den Herrn Prediger Gebhard als Verfasser, Entschädigungs-Rechnungen ein, wovon eine jede nach einem gar billigen Anschläge sich nur auf 20 Thlr. 20 ggr. beliefe, erhielt aber doch leider von beiden, folgende abschlägige Antworten.

Seite 8, der gedruckten Proceßacten  
Beilage V.

„Ew. w. haben mir heute eine Rechnung über 20 Thlr. 20 ggr. zugesandt, die Sie auf  
mei-

meinen Theil zur Entschädigung für die Kosten des Drucks der Schrift: Prüfung der Gründe zc. verlangen.

Da ich mich nie entschliessen werde, diese Forderung anders, als nach rechtlichem Erkenntnis zu bezahlen; so überlasse ich es denselben, mich deshalb bey dem Königl. Kammergerichte zu belangen; und da es in der That etwas Beleidigendes für mich hat, daß Sie, gleichsam aus Nachsicht gegen mich, etwas von dem Ihnen zukommenden Rechte wollen schwinden lassen; so ersuche ich Sie recht sehr: Ihr volles vermeintliches Recht gegen mich geltend zu machen.

Johann Friedrich Zöllner.

den 11 Januar 1791."

Ferner Seite 9, d. Pr. Acten, Beylage VI.

„Ew. — machen mir bekannt, daß ich auf einen Befehl höheres Orts, Denselben die Hälfte des Schadens, welcher Ihnen durch das Verbot meiner Schrift zugesügt worden, mit 20 Thlr. 20 Gr. ersetzen soll. Da ich nun nichts begangen habe, weshalb ich um 20 Thlr.

ge

gestraft werden könnte; so glaube ich recht zu thun, diese Schuldsforderung von der Hand zu weisen, und hiermit zu erklären: daß ich mich zur Bezahlung derselben auf keine Weise für verbunden achte.

Ich ermangle nicht, Ew. — von dieser meiner Entschliessung Nachricht zu geben, und erwarte ruhig alle diejenigen Maßregeln, welche Sie in dieser Sache etwa zu ergreifen für gut finden möchten.

Gebhard.

den 15. Januar. 1791.

Dem Herrn Unger blieb also nun nichts übrig, als die Klage gegen beide Herren bey dem K. Pr. Kammergericht in Berlin anhängig zu machen. Wie da nun die Sache ausgefallen ist, kann man des längern und breitem aus den Acten ersehen, welche Herr Unger mit Erlaubniß des Kammergerichts, unter folgendem Titel hat abdrucken lassen:

Proceß des Buchdrucker Unger gegen den Oberconsistorialrath Zöllner in Censurangelegenheiten wegen eines verbotenen Buchs. Aus den bey Einem Hochpreisl.  
Kam-

Kammergericht verhandelten Acten vollständig abgedruckt. Berlin 1791. Bei Johann Friedrich Unger. XXXII. und 152 Seiten. 8.

Die Kosten des geführten Processus und des Abdrucks der Acten, (lestere möchten sich doch wohl reichlich verinteressiren; da sie eine sehr unterhaltende, anziehende und schier belustigende Lectüre abgeben, die wir einem jeden zu seiner Gemüthsbergöhung empfehlen können,) mögen sich nun wohl schon doppelt und dreifach so hoch, wie die verlangte Schadensersehung, belaufen; doch billigen wir es recht sehr, daß Herr Unger den Proceß angefangen und die Acten hat drucken lassen. Es scheint, als ob er dabey edlere und bessere Absichten gehabt habe, als bloß 41 Thlr. 16 Sgr. Schadenersatz zu erhalten, die dann auch zum Theil schon sind erreicht worden, und vielleicht in der Folge noch weiter erreicht werden.

Mit der Klage gegen den Verfasser, den Herrn Prediger Gebhard, wurde er sogleich in folgendem Decret (S. 10. der Acten, B. VII.) abgewiesen:

„Es findet die Klage wider den Verfasser der Schrift nicht Statt, da der Kläger selbst  
der

nicht zu behaupten vermag, daß hier einer von den Fällen vorhanden sey, in welchen ein Verfasser, welcher seine Schrift zur Censur vorgeleget hat, nach dem VIIten Artikel des Censur = Edicts verantwortlich bleibt zc.“ Darauf griff er den Censor, Herrn Ober = Consistorialrath Zöllner an, war aber, wie wir gleich sehen werden, leider nicht glücklicher.

Der Anwalt des Herrn Ober = Consistorialrath Zöllners, war Herr Justiz = Commissarius Ulden, der des Herrn Unger, Herr Criminalrath Amelang.

Ersterer hat die gute Sache des Herrn Zöllners sehr gut, und mit dem besten Erfolg vertheidiget. Sein ganzer Aufsatz ist sehr lesenswürdig und befindet sich dort von Seite 61 — 82. abgedruckt.

Herr Criminalrath Amelang hat, (wie ehemals Milton,) die böse Sache des Herrn Ungers, (böß nur dem Herrn Zöllner gegenüber; denn sonst hat er die gerechteste Sache von der Welt, und es muß ihm auch noch ein Schadensersatz werden, er

komme, woher er nur immer wolle,) wo möglich,  
noch besser, aber mit dem unglücklichsten, (zwar  
leicht vorauszuschenden) Erfolge vertheidiget.  
Diesen Herrn Amelang lernt man hier als einen  
sehr feinen Kopf kennen, der den ironischen,  
persiflirenden, mit attischem, aber beissendem  
Salze reichlich gewürzten Ton völlig in sei-  
ner Gewalt hat.

Eine solche Schrift ist wohl kürzlich von  
keinem Advokaten bey einem Gericht überge-  
ben worden, und sie verdienet, ihrer Originali-  
tät wegen, hier ganz mit eingerückt zu wer-  
den.

in Ausführung der Gerechtfame des Joh.  
 gaud Friedrich Unger, Mitglied des Senats  
 nimm der Königlichen Akademie der Künste  
 als und deren Buchdruckers, Klägers, wi-  
 203 p der den Ober-Consistorialrath und  
 eschle Probst zu Berlin, Johann Friedrich  
 201 Zöllner, Beklagten, verfaßt von dem  
 200 Kriminalrath Amelang.

— und unser Glaube ist der Sieg, der die  
 Welt ueberwunden hat.  
 1 Joh. 5, 4.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster  
 König,  
 Allergnädigster König und Herr!

Von einem Gottesgelahrten so in einen  
 förmlichen Prozeß verwickelt zu werden, als  
 mein Mandant, das nenne ich wirklich hart;  
 und ich kann es ihm gar nicht verargen, wenn  
 er über die Existenz der Idee eines allgemei-  
 nen LandesKatechismus, sobald er sich deren  
 erinnert, in einen tiefen Seufzer ausbricht.  
 Jene Idee verhält sich zu seinem Prozeß wie

Grund zur Folge; und freilich wäre ohne sie weder die Vertheidigung noch die Widerlegung derselben schwerlich erschienen. Ich für mein Theil kann alsdenn nichts weiter thun, als daß ich ihn mit dem glücklichen Ausgang der Sache tröste, ihm den Vortheil zeige, welcher aus der zur rechten Zeit unterdrückten, so irrige Meinungen enthaltenden Schrift für ihn entstanden ist; denn er hätte offenbar sich Gewissensunruhen ausgesetzt, wenn so irrige, auf Religion und Staat Einflußhabende Grundsätze, als die in dem von ihm gedruckten Buche enthalten seyn sollen, im Publico verbreitet wären, Wurzel gefaßt und bössartige Früchte getragen hätten. Was konnte man sich aber wohl anders von einer Schrift versprechen, welche von dem Chef des geistlichen Departements in dem Manuscripte vom 4. Januar. 1791 dahin charakterisirt wird:

„Sie sey eine wider landesherrliche Verordnungen anlaufende Chartete, deren Ausbreitung man, in Hinsicht des daraus entstehenden Schadens, und der wenigen Achtung für Königliche Befehle zu verbieten, sich

„sich genöthiget gesehen, und welche überdies  
 „eine fiskalische Strafe billig verdiente, sich  
 „daher keinesweges zum Druck qualificire.“  
 Allein alles dieses scheint „meinem Madanten  
 noch nicht wichtig genug zu seyn, seinen  
 zufälligerweise hierdurch erlittenen Schaden zu  
 verschmerzen. Er, als Buchhändler, fragt natü-  
 rlich immer: woher den Ersatz nehmen? —  
 womit den Vortheil decken, den ich aus dem  
 Absatze jenes Buchs hätte ziehen können?

Meine Antwort hierauf ist sehr natürlich:  
 Der Beklagte Ober-Consistorialrath Zöll-  
 ner, wird Ihnen alles ersetzen müssen! doch  
 auch hiermit bin ich nicht sehr weit. Die Einwen-  
 dungen, welche der Beklagte diesen Anforderun-  
 gen entgegenstellet, erzeugen neue Zweifel bei  
 ihm, ob er auch mit seiner Klage durchkommen,  
 und in dem Proceß den Sieg davon tragen  
 dürfte?

Dies rührt aber bloß daher, weil irrige  
 Wertheidiger der Gränzen von Pressfreiheit,  
 die sich wieder auf eben so irrige Ideen von Auf-  
 klärung stützen, ihn überzeugen wollen, die vont

ihm gedruckte Schrift enthalte trockene Wahrheiten, unschädliche Behauptungen, kalte Prüfungen einer in abstracto aufgestellten Frage ohne alle Beziehung.

Endlich aber bringe ich diesen irrenden Philosophen wieder auf den rechten Weg; denn ich mache ihm begreiflich, daß es hier nicht auf Ueberzeugung, sondern auf den unbefangenen Glauben des Inhalts jenes Rescripts ankomme; einen Glauben, welchen ich bey der Klage zum Grunde gelegt habe, auf welchen Glauben instruirt worden, und auf welchen Glauben ein Erkenntniß gebauet, ihm obsieglich nicht entstehen kann.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, rechtfertigt sich das Motto dieser Ausführung um so mehr, als ich es einem Gottesgelehrten entgegensetze, bey dem es erlaubt seyn muß, ihn durch seine eigene Waffen zu besiegen.

Der Beklagte, bei dem doch der Glaube einheimisch seyn sollte, wenn seine Grundsätze dem erhabenen Amte, was er bekleidet, anders entsprechen, hat zwar die Frage in statu controversiae mit aufstellen lassen:

Ist das Rescript des Geistlichen Departements, welches dem Kläger durch die Versetzung des Ober-Consistoriums vom 11. Januar. d. J. bekannt gemacht wurde, hinreichend, die Verbindlichkeit des Beklagten zur Schadenersetzung zu begründen? oder kömmt es vielmehr auf die Frage an:

Ob der Beklagte bei der Censur der Schrift: Prüfung der Gründe etc. ein Versehen begangen habe?

wie er behauptet.

Allein sie ist eben so kühn, als sie sich zum Vortheil meines Mandanten selbst beantwortet. Denn heißt dies wohl mit andern Worten mehr oder weniger gesagt, als: Hat man auch den Namen Sr. Königl. Majestät nicht gemißbraucht, und mittelst selbigen einer Schrift einen sträflichen Tadel der von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst verordneten Einföhrung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion, bemessen wollen, welche selbigen nicht verdienet?

Dies kann man bei einem so erleuchteten, unbefangenen und von Vorurtheilen so weit

entfernten Mann, als des Ober = Consttorii  
 Chef ist, nicht vermuthen, am allerwenigsten  
 annehmen; und denn erhält ja dieses Rescript  
 vom 20. December 1790 noch seine nähere  
 Erläuterung aus dem nachfolgenden vom 4.  
 Januar 1791, welches an den Beklagten  
 selbst ergieng; dessen Inhalt zum Theil schon  
 oben angeführt ist, und welches die Grün-  
 de zum Untersagen des Drucks noch näher er-  
 giebt. Es sagt dies deutlich:

1) Es habe diese Chartete nichts geringeres  
 zum Zweck, als die von Sr. Königl.  
 Majestät Höchstselbst bereits vor gerau-  
 mer Zeit befohlne Einführung eines allge-  
 meinen Lehrbuchs der christlichen Religion  
 als unnöthig, überflüssig, unnütz und so-  
 gar schädlich im Publico darzustellen;

2) dies gerade zu einer Zeit vorzuspiegeln,  
 da (wie Beklagter selbst am besten wissen  
 soll,) dieses allgemeine Lehrbuch bereits in  
 der Arbeit ist, und bald öffentlich bekannt  
 gemacht werden solle;

es laufe mithin

3) wis

3) wider landesherrliche Verordnungen an  
 und

4) hege wenig Achtung für Königl. Bes  
 amtle. was man nicht

Wenn nun diese Vorwürfe gegründet sind, wie  
 ich doch glauben muß; so hatte der erleuchtete  
 Chef nicht allein ein Recht, sondern sogar eine  
 Verbindlichkeit, den Druck der Schrift zu unter-  
 sagen. Es gehdrt aber auch nur, wie das  
 Rescript sich selbst des Ausdrucks bedienet, ein  
 geringer Grad von Beurtheilungskraft da-  
 zu, um alle diese Vorwürfe als wohlverdient  
 in Rücksicht auf diese Schrift aufzufinden.

Warum soll es nicht eben so nöthig, zweck-  
 mäßig und nützlich seyn, ein allgemeines Lehr-  
 buch der christlichen Religion einzuführen, als  
 es ein allgemeines Gesetzbuch ist? Die Antago-  
 nisten dieser Meinung behaupten zwar: Es  
 sey besser, daß man es einem jeden überlasse,  
 seinen eigenen sich selbst gewählten Weg zum  
 Himmel zu wandeln. Dies hördt sich zwar sehr  
 gut an. Allein wie viel mögen sich auch nicht  
 verirren, wovon wir erst in der Zukunft He-  
 berzeugung erhalten werden? und denn wäre es  
 wohl

wohl zu wünschen, wenn man vermöge eines so allgemeinen Wegweisers auch diese Irrenden, oder wohl gar Ungläubigen, respective wieder auf den rechten Pfad zum ewigen Leben führen und selbst ihres Widerstrebens ohnerachtet bey ihnen andere Ueberzeugung bewirken könnte! Man macht es dem Orden der Rosenkreuzer zum Vorwurf, daß sie an Universaltinkturen arbeiten, durch welche sie der schnellen Zerstörung des Körpers vorbeugen, und ihn wenigstens so lange dauerhaft machen wollen, als ihn die Seele zu ihrem Wohnort zu behalten für gut findet; nicht weil dergleichen Arcana nicht gut wären, wenn sie ausgeforscht würden, sondern bloß, deshalb, weil man diese Bemühungen in Rücksicht des unmöglich zu erreichenden Zwecks für unnütz hält. Durch die Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion bemüht man sich nun, so allgemeine, für das Heil der Seelen so wohlthätige Grundsätze zu liefern, mittelst welcher der unerzogene und unerfahrene Bauer, eben so gut und richtig sich seiner Seligkeit versichern kann, als der erleuchtete Theologe, der Bettler so gut als der Fürst.

Ist

Ist es nicht unbegreiflich, einer so heilsamen Idee zu widerstreben? und heißt es nicht offenkundig, landesherrliche Befehle verachten und sich dessen Anordnungen widersetzen? wenn man durch zum Druck verstattete Schriften den Saamen der Zwietracht austreuet; dessen Früchte sich zu jener Landesherrlichen Absicht wie das Unkraut zu dem Weizen verhalten? statt daß man Ihn im Stillen verehren sollte; Ihn, der neben dem Schuß eines jeden Unterthanen bey seinem Eigenthume auch landesväterlich darauf bedacht ist, durch richtige Grundsätze der Religion für das Heil seiner Seele zu sorgen.

Ein solches Benehmen fand nicht einmal in jenem finstern Zeitalter Statt, wo Fürsten noch den Pfaffen ihr Ohr liehen, und diese öfters, um ihr eigenes Interesse zu befördern, um sich wichtig zu machen, Anordnungen als nothwendig und heilsam vorspiegelten, die eben so zweckwidrig als entbehrlich waren. In diesem Zeitalter, sage ich, wo die Fürsten noch selbst an ihrer Seligkeit zweifelten, und daher einen Fürbitter bey Gott für den Nothwendigsten ihres

Gez

Gefolges hielten, schonte doch der Clericus des Clerici, um nicht der Welt ein Uergerniß zu geben. Allein hier hat Verfasser und Censor auch nicht einmal diese Schonung gebraucht; hier, wo edler Zweck, und so weise gewählte Mittel so klar vor Augen liegen. Ich weiß wirklich nicht, wohin der Beklagte gedacht hat, als er jene Schrift censirte; wie er dazu gekommen ist, ihr das Imprimatur zu geben; er, der nach dem Inhalte des Rescripts mit der Königlichlichen Absicht bekannt war, welche mein Mandant ignorirte; er, der die Pflicht auf sich hatte, dies alles einsehen zu müssen, statt daß mein Mandant, mit dem Willen jenes Oberrn unbekannt, nur auf seinen Vortheil bedacht war, ohne die Sache selbst zu prüfen.

Beklagter sagt freilich: Ich habe nach meiner Ueberzeugung gehandelt, und nach meiner Ueberzeugung enthielt das Buch, dem ich das Imprimatur gab, alle diese gefährliche Sachen nicht; mithin cessiren auch alle diese Vorwürfe. Hierauf antworte ich ihm aber mit jenem Rescripte:

Es

Es kommt hierbei nicht auf seine Ueberzeugung, sondern auf die Thatsache selbst an.

Und gleichwie, jenes Rescript ihm dieses durch ein Exempel in den Worten erläutert:

„so wie derselbe jetzt wegen des zu seiner  
„Vorstellung nicht adhibirten Stempelbo-  
„gens — Supplikant mag nun von sei-  
„nem Fehler überzeugt seyn oder  
„nicht — in die gesetzmässige Strafe ge-  
„nommen wird,

eben so hoffe ich wird ihm das künftige kondem-  
natorische Erkenntnis,

jenes Rescript sey in allen Punkten und  
Klauseln konkludent und gesetzmässig; Be-  
klagter mag davon überzeugt seyn, oder  
nicht,

zur Belehrung dienen.

Ich weiß zwar, daß der Beklagte hierben  
sich noch damit schützen und auszuführen sich  
bemühen will,

a) daß es erlaubt sey, Landesverordnungen  
zu beurtheilen, und nach Beschaffenheit  
der Sache zu tadeln oder zu loben;

b) daß

b) daß diese quaest. Schrift keinen Tadel  
 einer landesherrlichen, am allerwenig-  
 sten Königl. Preussischen Verordnung  
 enthalte.

Allein diese Ausführung wird für ihn von  
 wenig Nutzen seyn. Alles was er dieserhalb  
 für sich anführen und was er selbst aus  
 dem Kammergerichtlichen Urtheil in der Wür-  
 zerschen Sache entnehmen kann, betrifft nur  
 wirklich bereits existirende Landesverordnun-  
 gen; denen schadet alsdann dergleichen Kritik  
 nicht mehr, wie z. E. dem Allergnädigst sank-  
 tionirten Religionsedikt. Eine eigene Bibliothek  
 könnte man von dem errichten, was dawider  
 geschrieben worden. Das Edikt ist dennoch  
 Edikt geblieben. Das neue Gesangbuch, als  
 es bereits existirte, wurde Troß aller Protestas-  
 tion der Aptschen Sekte eingeführet. Allein,  
 so wurde auch nach der Zeit des erschienenen  
 Religionsedikts lautbar, daß eine Art von  
 kirchlichem Polizeiedikte erscheinen sollte. Man  
 fing schon an, diese Absichten öffentlich zu  
 tadeln, und so blieb es am Ende ganz aus.

So wurde vor nicht gar langer Zeit ein verbesserter Katechismus durch das gegen selbigen erhobene Geschrei der Theologen unterdrückt, ehe er einmal zum Vorschein kam; und dies ist eben das Böse, was aus solchem unzeitigen Tadeln noch nicht ans Tageslicht gekommener landesväterlicher Verordnungen entsteht. Man erfähret auch das Gute nicht, was mit ihnen verbunden seyn kann, statt daß die hiernächstigen Prüfungen den noch etwa hin und wieder existirenden Mängeln abhelfliche Maasse geben. Hätte der Verfasser jener Schrift selbige ans Tageslicht gebracht, wenn das allgemeine Lehrbuch der christlichen Religion existiret hätte; denn glaube ich, würde man ihr das Imprimatur nicht versaget haben; aber so hätte es den Nachtheil wirken können, daß eine Heerde sogenannter aufgeklärter Theologen abermal ein Geschrei erhoben hätte: und so wäre vielleicht das ganze allgemeine Lehrbuch der christlichen Religion in Stecken gerathen, statt daß dessen gute Wirkungen noch unsern Kindern und Kindeskindern wohlthätig und heilsam seyn werden.

Aus eben diesen Gründen sagt auch jenes Rescript vom 4. Januar 1791 an Beklagten,  
 — gerade zu einer Zeit, da, wie Supplicatant am besten weiß, dieses allgemeine Lehrbuch bereits in der Arbeit ist, und bald öffentlich bekannt gemacht werden soll. —

ad b) ist es zwar in facto richtig, daß der Verfasser jener Schrift nicht geradezu eine Königliche Preussische Landesverordnung tadelt;

allein eben hierin liegt das Schlimme. Sein Tadel paßt auf die Verordnungen aller Landesherren, welche die Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der Religion zum Gegenstande haben. Denn es tadelt den Zweck und das Mittel; und dann ist es ja wohl mit Händen zu greifen, was der Verfasser habe tadeln wollen. Beklagter mag sich auch hier so unwissend stellen, wie er will. Einen Prediger in Berlin, dem eine Landesherrliche Absicht, welche auf seinen Stand im Allgemeinen Einfluß hat, selbst im Aufkeimen nicht entgehen kann, wenn der im Allgemeinen wider eine solche Absicht schreibt, den hätte Beklagter, der an der Spitze der verständigen Kirchenlehrer steht, doch auch wohl verstanden? Diese Entschuldigungen halten mithin nicht Stich. Dahingegen scheint es wichtiger zu seyn, wenn er behaupten möchte, das Rescript des Chefs des Ober-Consistorii könne ihm keine Verbindlichkeit zur Entschädigung des Klägers auflegen. Darin hat

hat er Recht, wenn dies soviel heißen soll: daß mein Mandant nicht berechtiget sey, auf dieses Rescript Execution gegen ihn nachzusuchen; daß ihm freistehe, zuvörderst auf Gehör zu provociren; allein daß der Chef der Censurbehörde das Verschwen seiner Untergebenen tadeln und als Unrecht bestrafen kann; daß er auf den Grund dieses Tadelns einer von ihm begangenen unrechtmäßigen Handlung, dem Handelnden selbst die Entschädigung eines Dritten anbefehlen könne, dies ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Daß ferner bei der hiernächst nothwendig werdenden gerichtlichen Verhandlung ein dergleichen Rescript (von dem Chef, der plenam causæ cognitionem hat, gegeben) zum einzigen Klagegrunde gemacht werden kann, leidet keinen Zweifel; und dies kann man schlechterdings nicht Gewaltthätigkeit nennen.

Der Grund hiervon liegt auch offenbar darinn:

Daß der Chef einer solchen Behörde die Präsumtion für sich hat, nicht nach seiner Grille, sondern nach den Gesetzen und nach der Lage der Sache rescribiret zu haben.

Sollte sich das Gegentheil hiervon ergeben; so ist auch dieser den Gesetzen unterworfen, und er muß sich mit jedem einlassen, der durch seine willkührliche Handlung in Schaden gesetzt worden.

Ich für mein Theil eben sowohl, als mein Mandant, haben uns jenes Rescript, und

daß es rechtmäßig sey, zum Glaubensartikkel gemacht, auf welchem wir so lange leben und sterben wollen, bis uns das Erkenntniß eines andern überzeugt. Sollte dieses eintreten, alsdann ist auch jener Chef den Gesetzen unterworfen, in sofern er sich auf diesen Fall nicht willig finden läßt, meinen Mandanten ohne Proceß zu entschädigen.

Die zweite zur Entscheidung aufgestellte Frage besteht darinn:

Hat der Beklagte wirklich ein Versehen begangen, daß er der gedachten Schrift das Imprimatur ertheilte? und ist das von der Art, daß es ihn zur Schadloshaltung des Klägers verbindlich macht oder nicht?

Ich habe mich bereits bei der ersten Frage weiter ausgedehnt, als ich nöthig gehabt hätte; ich habe nicht bloß den Inhalt des Rescripts, worauf ich die Klage meines Mandanten gegründet, dargelegt, sondern sogar zu rechtfertigen mich bemühet, ungeachtet es so viel Wahrheit und Energie mit sich führet, daß es meiner Vertheidigung nicht bedurft hätte; allein dies ist bloß um deshalb geschehen, damit mein Mandant dem Minister von Wöllner bei einem künftigen Regreß nachweisen könne: er habe seiner Seits ein Uebriges gethan. Dadurch will ich keinesweges das Ansehen gewonnen haben, als hätte ich mich darinn gegründet, der Beklagte habe nach meiner Ueberzeugung ein wirkliches Versehen begangen. Denn wenn (was Gott verhüten wolle,) der Beklagte ein günstiges

des Erkenntniß erhielte, wäre er wohl gar so  
 feck, mich dieser Anschuldigung wegen, injuria-  
 rum zu belangen; denn von einem Manne, der  
 sich von dem nicht überzeugen will, was ihm sein  
 Chef sagt, läßt sich alles erwarten, (obgleich  
 in diesem Falle der Fehler auch bey mir nur  
 im Verstande, nicht im Willen gelegen  
 hätte.)

Meine Absicht ist bloß gewesen, zu zeigen,  
 daß sich das Versehen, dessen das Rescript den  
 Beklagten beschuldigt, in voller Maaße recht-  
 fertigen lasse. Und aus eben diesem Gesichts-  
 punkte betrachtet, will ich noch gegenwärtig mit  
 Wenigem ausführen, daß das Versehen des Be-  
 klagten von der Art sey, daß es ihn zur Schad-  
 loshaltung meines Mandanten verbindlich  
 mache.

Der Beklagte ist nicht allein ein Gottes-  
 gelehrter und Diener des göttlichen Worts, der  
 mithin die Nothwendigkeit eines allgemeinen  
 Lehrbuchs der Christlichen Religion einsehen sol-  
 len und müssen, sondern er ist auch überdem ein ge-  
 lehrter Mann, der die ganze Erde und ihre Be-  
 wohner kennt, dem mithin die eingerissene allge-  
 meine Verdorbenheit der Sitten der Menschen in  
 dem jetzigen Zeitalter nicht entgangen seyn kann,  
 und der also auch als solcher schon die Idee jenes  
 Buchs hätte aufrecht erhalten, nicht aber ta-  
 deln lassen sollen.

Er konnte es einsehen, daß jene Schrift,  
 der er das Imprimatur gab, (um mich der  
 Worte des Censur-Edikts zu bedienen,) in

manchen nicht gnugsam unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugen und nähren könnte, wenn in der Folge wirklich ein allgemeines Lehrbuch der christlichen Religion erschienen, welches in jener Schrift als unnöthig, überflüssig, unnütz, und sogar schädlich dargestellt wird; hierdurch wäre alsdann die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger gestört, auch die Achtung jener landesväterlichen Absicht gekränkt worden.

Von ihm heißt es mithin: Wer viel weiß, von dem wird viel gefordert. Er bequint offenbar culpam latam, welche in civilibus dem dolo æquipararet wird; er, der schon culpam levissimam, als jeder arte peritus, prästiren muß.

Diese Grundsätze sind es mithin, welche den künftigen Richter geradezu auf seine Beurtheilung führen müssen. Ich kann es daher überhoben seyn, etwas Weiteres auszuführen.

Bei der dritten Streitfrage submittire ich lediglich auf die principia juris. Wer jemanden dolo vel culpa lata Schaden zufügt, muß ihn ersetzen; und diese Schadenersetzung begreift, wenn sie einem Handelsmann geschehen soll, nicht allein das damnum emergens, sondern auch das lucrum cessans unter sich, und von diesem sagt *Menochius Consilio* 1217. no. 8.

Est enim quam plurimum gravissimorum interpretum opinio, de interesse  
lucri

lucris cessantis satis apparere, quando constat, creditorem consuevisse negotiari & lucrari.

Da es nun bekannt ist, daß mein Mandant selbst Bücher im Verlag hat, und dieses Buch nach allen Umständen häufig würde abgegangen seyn, indem die Zahl der ungläubigen und widrig gesinnten Menschen groß ist; so fordert er das *lucrum cessans* sehr gesehlich.

Die vierte Streitfrage hat das Quantum zum Gegenstande, welches sich künftig durch den referirten und acceptirten Eid entscheiden wird. In der festen Zuversicht nun, daß der von meinem Mandanten in die Rescripte des Oberconsistorii gesetzte Glauben ihrer Rechtmäßigkeit und ihres Gesehlichen, auch von dem künftigen Richter werde anerkannt werden, trage ich dahin an:

Den Beklagten nach meiner Bitte der Klage zu verurtheilen, ihm auch die Kosten des Processus zur Last zu legen.

Der ich ersterbe,

Ewr. Königl. Majestät

Berlin,  
den 12. April 1791.

allerunterthänigster  
Anmelang.

Darauf erfolgte das hier S. 109. — 135. als die 10te Beilage abgedruckte Dekret des wirklich Hochpreisslichen Kammergerichts zu Berlin.

In Sachen des Johann Friedrich Unger, Mitgliedes des Senats der Königl. Akademie der Künste und deren Buchdruckers, Klägers an einem, wider den Königl. Ober-Consistorialrath und Probst zu Berlin, Johann Friedrich Zöllner, Beklagten am andern Theile,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c. 2c. den verhandelten Acten gemäß: für Recht:

Daß Kläger mit seiner, wegen Censur der nachher verbotenen Schrift: Prüfung der Gründe 2c. angestellten Schadenklage, wie, hiemit geschieht, gänzlich abzuweisen, und dem Beklagten die Kosten dieses Processes zu ersetzen schuldig sey. Die Instructionsgebühren werden auf 1 Rthlr. 16 Gr., die fol. 34. verrechneten Stempel auf 1 Rthlr. 2 Gr. und für Aufwartung 12 Gr. festgesetzt.

Von Rechtswegen.

### Gründe

Hier sehen wie nur den Schluß von Seite 128 — 135. her.

In Ansehung der Hauptsache ist es klar, daß Beklagter von der wider ihn angebrachten Klage gänzlich zu entbinden sey.

Die von ihm censirte Schrift enthält weiter nichts als eine Widerlegung einer andern Schrift, deren ungenannter Verfasser die Nützlichkeit eines allgemeinen LandesKatechismus behauptet hatte. Sie

Sie ist in einem bescheidenen Tone abgefaßt, erwähnt keines landesherrlichen Befehls oder Gesetzes, und begnügt sich, im Allgemeinen zu zeigen, daß ein allgemeiner Landeskatechismus, in sofern er mit Zwang eingeführt werden sollte, nur dazu dienen würde, bessere Lehrbücher zu verdrängen, ohne irgend einen Lehrer zu hindern, über das Lehrbuch, und bey Gelegenheit desselben, solche Sätze vorzutragen, die man eben durch das Lehrbuch habe ausschließen wollen; kein Verfasser irgend eines Lehrbuchs dürfe es wagen, zu behaupten, daß nicht noch ein besseres geschrieben werden könne; auch das Beste sey nicht für alle Stände gleich brauchbar, könne nicht alle Lehrer zu den Einsichten des Verfassers herauf heben, könne nicht für alle Lehrer, geschweige denn für alle Schüler gleich einleuchtend und verständlich seyn.

Das Härteste, was er gegen seinen Gegner sagt, ist, daß sich mit denselben Gründen auch die spanische Inquisition vertheidigen lasse. Die Stelle lautet so:

Es kann dem Staate nicht gleichgültig seyn, sagt der Verfasser, was seine künftigen Bürger über Religion denken, mit welchen Grundsätzen sie Aemter und Bürgerliche Geschäfte verwalten, und wie der Lehrer sie durch Religionsunterricht dazu vorbereitet und geschickt macht. Ich hätte wohl nicht geglaubt, daß ich dieses so gefährliche Raisonnement in dieser Schrift, die doch sehr sichtbar von einem sonst ein-

sichts-

sichts-vollen Manne herrührt, antreffen würde. Gerade mit diesen Grundsätzen hat man sonst die spanische Inquisition bewiesen. Gerade diese Grundsätze, oder vielmehr die zu weite Ausdehnung derselben, sind die Quellen aller bürgerlichen und religiösen Intoleranz gewesen. 2c.

Man sieht hieraus, daß der Verfasser mit Hochachtung von seinem Gegner spricht und ihm nur, begreiflich zu machen sucht, daß die von ihm angeführten Gründe weiter führten, als er selbst wolle.

Wenn nun diese Stelle in Ansehung des Gegners nicht beleidigend ist; so kann sie es noch weniger gegen den Staat seyn, welcher diesen nicht zu seinem Dolmetscher bestellt hatte.

Der Verfasser erwähnt hierbei keiner landesherrlichen Verordnung; ja er sagt nicht einmal, daß sich die Einführung eines solchen allgemeinen Lehrbuchs nicht anders, als durch dergleichen auf Intoleranz führende Gründe rechtfertigen lasse. Er widerlegt hier nur einen einzelnen Grund seines Gegners.

Einer guten Sache wird nicht sowohl durch ihre Gegner, als durch schlechte Vertheidigungsgründe geschadet. Wer schwache Gründe vordrängt, macht den stärkern Platz.

Wenn es daher auch richtig wäre, daß die Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus von der Regierung beschloffen, und dieser Beschluß dem Censor bekannt gewesen wäre; so könnte doch die Widerlegung falscher und schwacher Gründe, welche dafür streiten sollen, nicht als

als ein Hinderniß dieses Vorhabens betrachtet werden. Ja selbst alsdann, wenn keine bessere Gründe dafür angeführt werden könnten, würde doch die Regierung vernünftigerweise nichts mehr wünschen müssen, als daß vor der wirklichen Ausführung des Vorhabens, die Gründe für und wider dasselbe, in ihrer ganzen Stärke gezeigt werden möchten.

Beklagter hätte sogar die der Regierung schuldige Ehrfurcht verletzt, wenn er angenommen hätte, sie wolle lieber den einmal gefaßten Vorsatz blindlings ausführen, als bessern Gründen Gehör geben.

Wenn jemals über Gesetze und öffentliche Anstalten mit Nutzen geschrieben werden kann; so ist es gewiß zu der Zeit, da sie eben entworfen werden. Haben nun die Einrichtungen, welche getroffen werden sollen, das Religions- und Erziehungswesen zum Gegenstande; so ist es ja offenbar, daß unter den vielen tausend Menschen, welche diesem Geschäfte ihre ganze Lebenszeit widmen, mancher anzutreffen seyn müsse, dessen Belehrung dem noch mit vielen andern wichtigen Dingen beschäftigten Staatsmanne möglich werden kann.

Dergleichen Belehrungen dürfen um so weniger verhindert werden, da sie auch gegen schon bestehende Einrichtungen Statt finden müssen. Wenn nichts, was diesem entgegen ist, behauptet werden dürfte; so würden, wie Beklagter in seiner Deduction mit Recht anführt,  
alle

alle Compendien der Staatswissenschaft unter die verbotenen Bücher, und Plato, Montesquieu, und Thomasius, unter die Staatsverbrecher gehören; ja es würden eben dadurch alle Bemühungen der Gelehrten auf Gedächtniskram und unnütze Spekulationen eingeschränkt werden.

Daß es besonders im Preussischen Staate erlaubt sey, die wirklich vorhandenen Anstalten und Gesetze zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen zu machen, ist von dem Kammergerichte in der Würzgerschen Untersuchungssache schon als bekannt vorausgesetzt worden; und es erhellet auch ganz deutlich aus dem Art. II. des Censur-Edikts, wo es heißt.

Die Absicht der Censur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern; und im Eingange desselben wird nicht die Prüfung, sondern die hämische Verspottung und der böshafte Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen als unzulässig gemißbilliget.

Da nun dem Censor in den mehrmals gedachten Rescripten weiter nichts zur Last gelegt wird, als daß er eine Schrift zum Drucke verstatet habe, welche eine von der Regierung beliebte Einrichtung widerrathe; so ist klar, daß derselbe seine Pflicht vollkommen erfüllt habe, und also nicht nach dem Urtrage des Klägers verurtheilt werden könne; vielmehr verdient Beklagter öffentlichen Dank, daß er ohne Nebenabsichten, als ein gewissenhafter und verständiger

biger Staatsdiener, seine Stimme gegeben, und so viel an ihm ist, die Rechte der Vernunft und die mit ihnen verbundene Ehre der Preussischen Regierung aufrecht erhalten hat.

Es darf ihm also auch seine Amtsverwaltung nicht zum Schaden gereichen; vielmehr muß der Kläger sämtliche Kosten übernehmen, da bey diesem Rechtsstreite weder Thatsache noch Rechtsfrage zweifelhaft war.

P. O. P. I. Tit. 23. §. 2. 3. n. 5.

Des angetragenen Vorbehalts gegen den Staatsminister von Wöllner bedarf es nicht, und es hat daher durchgehends, wie geschehen ist, erkannt werden müssen.

Publicirt Berlin den 5. Mai. 1791.

von Schrötter. von Gerlach. von Warsing. von Hartwig. von Lüderis. von Raumer. von Winterfeld. von Braunschweig.

Kirchseisen. Meyer. Rudolphi. Boldermann. Bohm. Klein. Friedel. Philippi. Eisenberg. Heidenreich.

Auch die ehrenvollen Namen dieser Biedermänner, dieser unbestechbaren Diener der Gerechtigkeit sind mit guten Vorbedachte sämtlich hieher gesetzt worden; Sie müssen für immer in Themis Tempel glänzen! Astarte hat uns noch nicht ganz verlassen. Die Göttin hat wenigstens noch auf Erden ihre sie stets treu verehrende Priester.

Das

Das nicht dem bloßen Namen nach, sondern in der That und Wahrheit, Hoch- und Höchstpreisliche Kammergericht zu Berlin, ist warlich ein Gericht, dessen sich selbst Athen und Sparta nicht würde zu schämen gehabt haben, das nie um ein haarbreit von Recht, Gerechtigkeit und gesunder Vernunft abweicht, und wo auf die Ehre darin mit zu sitzen, sicher alle Ateopagiten, ja sogar die Solons und Lykurge selbst würden stolz gewesen seyn!

Ob nun Herr Unger seinen Prozeß noch weiter fortsetzen, ob und von wem er eine Schadloshaltung bekommen werde; das muß die Zeit lehren.





137868

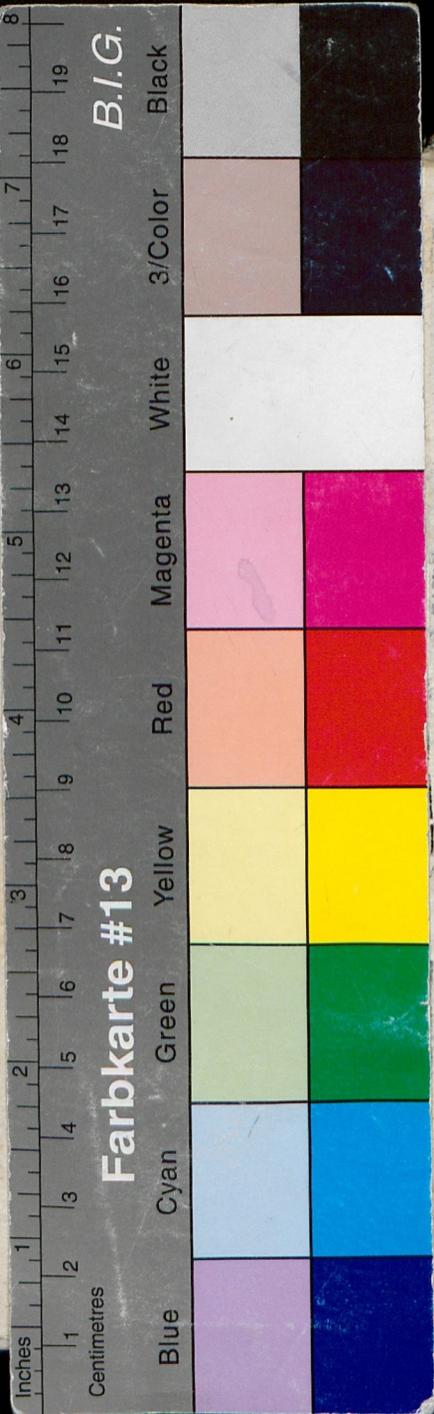
AB: 131868

X 2451504

131868

131868





# Prüfende Anmerkungen

zu

der Herzliebsten Schrift:

Ist ein allgemeiner Landes-  
Katechismus nöthig u.

nebst der Gebhardt'schen

in Berlin noch immer verpönten Gegenschrift:

Prüfung der Gründe u.

ganz abgedruckt

und ebenfalls mit Anmerkungen versehen;  
und endlich

ein Auszug

aus den darüber bei dem Königl. Preussischen  
Kammergericht, in dem merkwürdigen  
Ungerisch = Zöllnerschen

**Censur = Proceß**

verhandelten Acten.

---

Ninteln,

In der Expedition der Theologischen Annalen.

Leipzig,

In Commission bey Joh. Ambrosius Barth.

1792.

(Dr. 6 Gr.)